Schindelka:

Merč

222 ot

Schindelhauer

Meiner lieben mütterlichen Freundin

Frau Elisabeth von Döhren

in Dankbarkeit und Verehrung gewidmet.

Inhalt.

§ 1.

I. Einleitung.

Die Begebung verfallener Wechsel mittelst Indossamentes war im kaufmännischen Verkehre in Deutschland schon vor Mitte des achtzehnten Jahrhunderts üblich. [1])

Wissenschaft und Gesetzgebung zeigten jedoch verschiedene Auffassungen einerseits über die Zulässigkeit eines solchen Indossamentes überhaupt, andererseits über die Wirkungen desselben. Einige ältere Wechselordnungen verboten daher das Indossament nach Verfall ganz [2]), andere ließen es nur unter gewissen Bedingungen zu [3]), wieder andere degradirten es zum Procuraindossament [4]), noch andere sahen es als Cession an [5]), noch andere endlich erklärten es so lange für

---

[1]) Siegel, Corp. iur. camb. Th. II S. 164, berichtet von einem Gutachten aus dem Jahre 1733, worin bestimmt ausgesprochen wird, daß in Leipzig und auf den meisten Wechselplätzen es erlaubt war, Wechsel sowohl vor als nach der Verfallzeit an Andere zu indossiren. Mittermaier im Archiv für Deutsches Wechselrecht Bd. 1 S. 11.

[2]) Hamburger Wechselordnung von 1711, Art 15 und Braunschweiger W.-O. von 1715, Art. 42. Vgl. Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments, S. 174.

[3]) Churbrandenburgische W.-O. von 1709, Art. 27 und Königich Preußische verbesserte und Allgemeine W.-O. von 1724, Art. 41. Schaps a. a. O. S. 174 f.

[4]) Churpfälzische W.-O., Art. 37 und W.-O. von Jülich-Berg, Art. 36. Schaps a. a. O. S. 175.

[5]) Niederländisches Handelsgesetzbuch, Art. 139. Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, S. 289 Anm. 4.

zulässig, als die Wechselkraft noch nicht erloschen sei. [1]) In der zur Berathung eines gemeinsamen deutschen Wechselgesetzes in Leipzig vom 20. Oktober bis zum 9. Dezember 1847 abgehaltenen Conferenz wurden zwar Zweifel an der Nothwendigkeit der Zulassung des Indossaments nach Verfall nicht mehr laut, aber darüber, welche Wirkungen demselben beizulegen seien, gingen die Meinungen nach wie vor auseinander. Das Resultat der dort über diesen Gegenstand gepflogenen Berathungen war der Artikel 16 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, dessen Bestimmungen in der Wissenschaft und Praxis noch heute eine sehr verschiedene Beurtheilung finden. Dieselben sollen im Nachfolgenden einer Betrachtung unterzogen werden.

§ 2.

II. Das Nachindossament ein Indossament. Theorien.

Der Artikel 16 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung lautet:

„Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die „für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte „Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die „Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen „den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, „welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt „haben."

„Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente „bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat „der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten „gegen den Acceptanten, den Aussteller und die„jenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung

---

[1]) Weimarische W.-O. § 41 und Preußisches A. L. R. II, 8 § 825. Die Wirkung des Nachindossaments wird nicht näher bestimmt. Hartmann a. a. O. S. 289 Anm. 2.

„indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle „der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet."

Damit ist die Zulässigkeit der Wechselbegebung nach Verfall durch Indossament gesetzlich ausgesprochen. In beiden Absätzen des Artikels 16 spricht die Wechselordnung vom Nachindossamente als einem gewöhnlichen, regelmäßigen Indossamente, nichts deutet darauf hin, daß die hier für das Nachindossament gegebenen Bestimmungen dasselbe in seinem Wesen als Indossament beeinträchtigen sollten. Vielmehr bestätigen uns die Leipziger Conferenzprotocolle die Tendenz der Versammlung, das Indossament auch nach Verfall als solches aufrecht zu erhalten. [1]) Wir haben es daher im Artikel 16 mit einem eigentlichen Indossamente zu thun, dem

[1]) Vgl. Thöl, Protocolle S. 28—30. Zum Beweise mögen folgende Sätze dienen:

„Da nach dem Verfalltage bis zur Verjährung die Wechselkraft noch bestehe, müsse man es hinsichtlich des Indossaments schlechthin bei den gewöhnlichen wechselrechtlichen Folgen lassen."

„Diese Erwägung [scil. der französischen Jurisprudenz] sei wohl an sich richtig, sie genüge aber nicht, dem Indossamente nach Verfall seine Wirkungen abzusprechen."

„Ein Indossament [scil. beim protestirten Wechsel] komme hier nur noch zu besonderen, aus den Verhältnissen folgenden Zwecken vor, und hier sei kein Grund, seine Wirkungen zu beschränken."

Besonders war aber die Conferenz darauf bedacht, zumal der den Berathungen zu Grunde gelegte Preußische Entwurf einem nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestellten Indossamente nur die Wirkung einer Cession gab, der irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob „der eigentliche Kern des Indossaments eine Cession sei und dieser Kern jedesmal da hervorträte, wo die besonderen wechselrechtlichen Verstärkungen und Zuthaten, durch welche er verdeckt sei, hinwegfielen." „Denn Indossament und Cession wären, wie solches auch in den Motiven des Entwurfs zugegeben werde, in ihrem inneren Wesen von einander verschiedene Dinge und eines derselben könne daher nicht wohl in das andere übergehen." Als darum schließlich die Frage zur Entscheidung gestellt wurde:

auch das Characteristische eines solchen, seine wesentlichen Merkmale nothwendigerweise eigen sein müssen. Bevor wir demnach zu einer Erörterung der Bestimmungen über das Nachindossament gelangen, ist es zuvor nothwendig, unsere Ansicht über die Natur des Indossaments überhaupt darzulegen.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Indossamentes steht in engem Zusammenhange mit derjenigen nach der Natur des Wechsels, so daß die Theorie des Wechsels auch die Theorie des Indossamentes bildet. Ueber diese herrscht jedoch Streit schon seit dem vierzehnten Jahrhundert, und noch immer sind die Bemühungen selbst der ausgezeichnetsten Gelehrten nicht von dem gewünschten Erfolge gekrönt worden, die Frage endgültig zu lösen, ob die Wechselverbindlichkeit durch Vertrag, durch welche Vertragsart, oder nur durch die einseitige Handlung des Ausstellers entsteht. Zwei große Gruppen, die Anhänger der Vertrags- und der Creationstheorie [1]), stehen sich noch heute streitend gegenüber, und auch

„Kann ein Mangels Zahlung protestirter Wechsel mit der Wirkung girirt werden, daß der Girat gleich einem Cessionar den Regreß ergreifen, dabei aber nicht mehr Recht in Anspruch nehmen dürfe, als seinem Indossanten zuständig gewesen?“ — wurde diese Frage zwar einstimmig bejaht, jedoch ausdrücklich dabei hervorgehoben,

„daß bei der Redaktion des Entwurfs eine Bezugnahme auf die Cession zu vermeiden sei.“

Sodann wurde eine zweite Frage, welche lautete:

„Soll dasselbe auch angenommen werden von Wechseln, welche nicht zu rechter Zeit Mangels Zahlung protestirt und dennoch nachher weiter girirt worden sind?“ — mit 10 gegen 8 Stimmen verneint, indem die Mehrheit annahm, daß auch ein verfallener Wechsel, so lange er nicht protestirt worden, mit voller wechselmäßiger Wirkung indossirt werden könne.“

[1]) Anhänger der Creationstheorie sind: Kuntze, Deutsches Wechselrecht, S. 50 ff., S. 293 ff.; Kuntze-Brachmann, bei Endemann, Handbuch des Deutschen Handels-, See- und

von der Rechtsprechung [1]) kann nicht behauptet werden, daß sie eine von beiden Theorien als die einzig richtige allgemein anerkannt habe.

Nach der von Kuntze aufgestellten Creationstheorie [2]) ist die Wechselverbindlichkeit durch die Ausstellung und das Unterschreiben des Wechselversprechens seitens des Ausstellers in's Leben getreten, sein Wille, jedem in den Wechselverband Eintretenden für die Wechselsumme haften zu wollen, damit erklärt. Der Wechsel repräsentirt von diesem Augenblicke an ein Creditverhältniß, eine Werthgröße und ist jeden Augenblick fähig, Quelle eines Forderungsrechtes zu werden. Es bedarf dazu nur der Begebung an eine dritte Person, welche Gläubiger zu sein fähig und willens ist. Dagegen geht die

---

Wechselrechts, Bd. 4 S. 70 ff.; Dernburg, Preußisches Privatrecht, Bd. 2 § 257; Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, S. 108 ff.; v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 231 ff — In Bezug auf die Wechselverpflichtung des Acceptanten folgt derselben auch Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, S. 241.

Vertreter der Vertragstheorie sind: Thöl, das Wechselrecht, S. 327 ff.; Goldschmidt, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 3 S. 341, Bd. 8 S. 330, Bd. 9 S. 63, Bd. 13 S. 345, Bd. 23 S. 306, Bd. 28 S. 84; Brunner bei Endemann, Bd. 2 S. 164; Gareis, Das deutsche Handelsrecht, S. 674; Hartmann, B., Die Allgemeine deutsche Wechselordnung, Einleitung; Renaud, Lehrbuch des Allgemeinen deutschen Wechselrechts, S. 134 ff.; Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, S. 80 ff.; Wächter, Das Wechselrecht des deutschen Reiches, S. 70 ff.; Gierke in Goldschmidt's Zeitschrift, B. 29 S. 257.

[1]) Das Reichsoberhandelsgericht hat sich im Allgemeinen der Vertragstheorie angeschlossen (R. O H. G. Bd. 17 S. 406, Bd. 19 S. 31 ff., Bd. 24 S. 1 ff.], und ebenso das Reichsgericht [R G. Bd 2 S. 7, 90; Bd. 5 S. 83; Bd. 8 S. 57; Bd. 14 S. 24]. Das letztere hat jedoch neuerdings in Bezug auf die Wechselverpflichtung des Bezogenen die Vertragstheorie verlassen [R. G. Bd. 9 S. 59; Bd. 24 S. 90].

[2]) Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 70 ff.

Ansicht Thöl's [1]), der die Vertragstheorie aufstellte, dahin, daß jedem Wechselversprechen, das ist einem Summenversprechen ohne Gegenversprechen, ein Vertrag, der sogenannte Wechselvertrag, zu Grunde liegt, welcher erst durch Geben und Nehmen einer — gemäß vorausgegangener Uebereinkunft der Parteien — formell gehörig ausgestellten Wechselurkunde perfect wird. Das Geben und Nehmen des Wechsels muß außerdem mit dem Willen geschehen, den Wechselvertrag damit zu begründen. Der allgemeinen deutschen Wechselordnung liegt nun jedenfalls die Vertragstheorie zu Grunde, obwohl es in der Leipziger Conferenz nicht ausdrücklich ausgesprochen und die Theorie des Wechselrechts nur durch gelegentliche Aeußerungen von Mitgliedern berührt wurde. Es ist aber wohl anzunehmen, daß der auf einstimmigen Beschluß der Mitglieder den Berathungen der Conferenz zu Grunde gelegte preußische Entwurf einen bestimmenden Einfluß auch in dieser Hinsicht auszuüben nicht verfehlt hat. Dieser hatte sich, wie die Motive ergeben [2]), der Formalcontractstheorie von Liebe [3]) angeschlossen und durch Aufstellung des Rechtssatzes, daß zur Perfection des Wechselgeschäfts die Uebergabe des Wechselbriefes nothwendig sei, das vertragsmäßige Element im Wechsel anerkannt. [4]) Auch nach unserer Meinung kann die Wechselobligation nicht schon durch die bloße Ausstellung, durch Creation entstehen. Wenn auch eine den Erfordernissen des Art. 4 W.-O. entsprechende Scriptur in der Hand des Ausstellers unstreitig schon ein Wechsel ist, so begründet sie doch keine Wechselrechte. Der Aussteller erhält ein Wechsel-

---

1) Thöl, Wechselrecht, §§ 54—64, 121.

2) Motive zum preußischen Entwurf von 1847 S. 7 Einl. S. 23.

3) Nach dieser ist der Wechsel ein abstracter, auf eine bestimmte Geldsumme gerichteter Formalcontract, perfect durch die in Uebereinstimmung mit dem Willen des zu Berechtigenden erfolgende Niederschrift des Zahlungsversprechens seitens des Versprechenden. Vgl. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. S. 158.

4) Hartmann a. a. O. S. 90 ff.

recht erst mit dem Accept oder Aval, der Remittent erst durch das Geben und Nehmen des Wechsels. Auch bei dem Indossamente kann die Wechselobligation nicht schon durch die bloße Niederschrift des Indossanten entstehen, sondern es muß noch eine Thätigkeit des Indossatars hinzutreten, welche seinen der Absicht des Indossanten entsprechenden Willen bezeugt. Diese Cooperation erfolgt durch das Geben und Nehmen des mit dem Uebertragungsvermerke versehenen Wechsels.

III. Das Indossament.

§ 3.

Schon in den Motiven zum preußischen Entwurfe von 1847 [1]) werden als Grundzüge des Indossamentes der Transporteffect und der Garantieeffect bezeichnet. Die Richtigkeit dieser Lehre von den beiden Elementen, welche dem Indossamente in der Regel eigen sind, ist auch heute allgemein anerkannt. [2])

Die Garantiefunction, welche den Indossanten jedem späteren Inhaber für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haften läßt [3]) und ihn verpflichtet, gleich dem Aussteller ohne Angabe der rechtlichen Verpflichtungsursache und ohne Gegenleistung die Wechselsumme entweder selbst oder durch einen Dritten in abstracto zu zahlen, ist als nicht zum Wesen des Indossamentes gehörig anzusehen; denn sie tritt zwar muthmaßlich ein, kann aber durch entsprechende

---

[1]) S 24 und 25

[2]) Volkmar u. Löwy, Die deutsche Wechselordnung, S. 59 ff.; Renaud a. a. O. S. 172 ff.; Kuntze a. a. O. S. 180 ff.; Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 159; Hartmann, W., a. a. O. S. 251; Thöl, Das Wechselrecht, S. 422 ff.; Wächter a. a. O. S. 218; Lehmann a. a. O. S. 469; Dernburg a. a. O., S. 835; v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 286; Rehbein, Commentar zur Allgemeinen deutschen Wechselordnung, S. 31 Nr. 1; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 261, 262; Staub, Commentar zur A. D. W.-O. S. 46 ff.

[3]) Art. 14 Abs. 1 W.-O.

Vermerke nach Belieben ausgeschlossen werden [1]), außerdem fehlt sie dem handelsrechtlichen Indossamente, obwohl es dieselbe Natur wie das wechselrechtliche zeigt [2]), gänzlich; endlich ist sie nicht dem Indossamente als dem einzigen Scripturacte, sondern auch dem Aval gesetzlich zuerkannt. [3]) Der Mangel der Garantiefunction ist daher ohne Einfluß auf die Natur des Indossamentes; ein solches muß als nothwendiges Erforderniß allein die Transportfunction aufweisen.

Zur Definition derselben wollen wir uns des Gesetzestextes bedienen. Danach bestimmt der Artikel 10 zu Anfang:

„Durch das Indossament gehen alle Rechte aus
„dem Wechsel auf den Indossatar über",

und Artikel 17 zu Anfang:

„Ist dem Indossamente die Bemerkung „„Zur
„Eincassirung"", „„In Procura"", oder eine andere,
„die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt
„worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht."

Wenn also hier das Gesetz indirect sagt, daß das Indossament ohne die genannten Zusätze das Eigenthum an dem Wechsel überträgt, und dort, daß durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, so ziehen wir daraus den Schluß: das Indossament überträgt das Eigenthum an dem Wechsel und damit zugleich alle Rechte aus demselben auf den Indossatar. Sodann heißt es im ersten Satze des Artikels 36:

„Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird
„durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinunter-

---

[1]) Art. 14 Abs. 2 W.=O.

[2]) Koch, R., Vorträge und Aufsätze hauptsächlich aus dem Handels= und Wechselrecht, S. 16, stellt fest, daß das Giro von dem Wechselrecht aus in das Handelsrecht eingedrungen sei. Wenigstens für das heutige Handelsrecht sei dieses geschichtliche Verhältniß unbestreitbar.

[3]) Art. 81 W.=O. Abs. 1.

„gehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.“

Das Gesetz verlangt also für den Eigenthümer eine ganz bestimmte formelle Legitimation. Ist diese vorhanden, so wird zunächst der Inhaber in seinem Besitze gesetzlich geschützt, falls ihm nicht — dies besagt der Artikel 74 — Erwerb des Wechsels im bösen Glauben oder eine grobe Fahrlässigkeit bei der Erwerbung zur Last gelegt werden können.

Unser Ergebniß ist demnach, noch einmal kurz zusammengefaßt folgendes: Das Indossament überträgt unter der Voraussetzung der formellen Legitimation und des gutgläubigen, nicht grob-fahrlässigen Erwerbes das Eigenthum an dem Wechsel und mit demselben die Rechte aus dem Wechsel.

Das Indossament läßt das reine, ursprünglich aus dem Wechsel begründete, durch den Grundwechsel [1]) repräsentirte, auf der Form beruhende Recht von dem Indossanten auf den Indossatar übergehen. Dieses Recht haftet unzertrennlich am Wechsel, ist unveränderlich und kann auch bei Uebertragung mittelst Indossamentes von der Persönlichkeit eines Indossanten und seinen Rechtsverhältnissen nicht berührt werden. Die Persönlichkeit des Indossatars kann erst dann in Frage kommen, wenn derselbe den Wechselschuldner in Anspruch nimmt und sich aus seiner eigenen Person Einreden ergeben, welche geeignet sind, sein ihm aus dem Wechsel zustehendes Recht illusorisch zu machen oder dasselbe mit Gegenansprüchen des Schuldners auszugleichen. Im Uebrigen steht der durch das Indossament legitimirte Gläubiger dem Wechselschuldner gegenüber unabhängig von allen Einreden da, welche von dem letzteren gegen die Vormänner hätten geltend gemacht werden

---

[1]) Grundwechsel nennen wir einen den Anforderungen des Art. 4 W.-O. entsprechenden Wechsel vor der Begebung durch Indossament.

können. Die Wechselordnung spricht dies aus im Artikel 82, welcher lautet:

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher „Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte „selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den „jedesmaligen Kläger zustehen."

Obgleich dieser Einredenausschluß stets bei dem Indossamente Statt hat und auch zum Wesen des Indossamentes unbedingt gehört, gilt derselbe doch nicht, wie aus Artikel 82 hervorgeht, für das Indossament allein; denn auch dem Remittenten einer Tratte können Einreden aus der Person des Ausstellers vom Acceptanten nicht entgegengesetzt werden. Die Unabhängigkeit der Wechselforderung von Einreden gegen einen Vormann resultirt vielmehr aus der abstracten Natur des Wechsels, welche, wie schon bemerkt, auch von der Natur des Indossaments [1]) nicht getrennt werden kann. Der Wechsel ist ein Ordrepapier, das aus ihm begründete abstracte Recht soll in seiner ursprünglichen Reinheit einem jeden wechselrechtlich Legitimirten als ein selbständiges zustehen, zuerst also dem Remittenten, sodann den Indossataren. Man kann daher diese Eigenschaft nicht als die „characteristische, gewissermaßen absolute Hauptwirkung" des Indossamentes bezeichnen. [2]) Die Wechselordnung selbst giebt uns dazu am wenigsten Veranlassung; denn sie behandelt den Einredenausschluß sogar nicht einmal im Zusammenhange mit dem Indossamente, sondern erst später beim Klagerechte. Die Hauptwirkung des Indossamentes ist und bleibt sonach einzig die Transportfunktion.

---

[1]) Darum ist die Unabhängigkeit von Einreden gegen die Vormänner auch den handelsrechtlichen Ordrepapieren angehörig. H. G. B. Art. 303 Abs. 2.

[2]) Koch a. a. O. S. 17.

IV. Das Nachindossament.

§ 4.

1) Begriff desselben. Präjudicirung.

Die Wechselordnung selbst gebraucht den Ausdruck „Nachindossament" nirgends, und so entsteht zunächst die Frage, was unter einem solchen zu verstehen ist. Die Antwort können wir kurz in die Worte fassen: Alle Indossamente, für welche die Bestimmungen des Art. 16 W.-O. gelten, sind Nachindossamente.

Der Artikel 16 zeigt uns nunmehr, daß nicht jedes nach dem Verfalltage gegebene Indossament, wie es im Prinzip unbedingt der Fall sein müßte, ein Nachindossament ist. Das Gesetz verlangt von dem Wechselinhaber zur Verfallzeit behufs Wahrung seiner Regreßrechte eine besondere Diligenz in der rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung [1]), und zur Vornahme derselben mußte dem Inhaber nothwendigerweise noch eine gewisse Frist gelassen werden. Der Gesetzgeber hat darum aus Zweckmäßigkeitsgründen ein neues Prinzip für die Qualificirung eines Indossamentes als Nachindossament aufgestellt, indem er dafür nicht den Ablauf des Verfalltages, sondern die Protesterhebung, respektive den Moment, bis zu welchem dieselbe noch rechtzeitig geschehen konnte, maßgebend sein ließ [2])

Nunmehr ist also, wenn die gesetzlich gewährte Frist von zwei Werktagen nach dem Fälligkeitstage unbenutzt vorüber

---

[1]) Art. 41 W.-O.

[2]) Thöl, Protocolle, S. 248. Um einen Zweifel hierüber auszuschließen, wurde in der Sitzung der Conferenz vom 6. Dezbr. 1847 beschlossen, im Artikel 16 Absatz 1, der zuerst nach dem Entwurfe der Fassungscommission lautete:

„Wenn ein Wechsel nach der Verfallzeit indossirt wird, so ..." statt „Verfallzeit" das Wort „Protestzeit" oder, wie es in der endgültigen Fassung heißt, „die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist" zu setzen.

gegangen ist, jedes folgende Indossament ein Nachindossament. [Art. 16 Abs. 1.]

Ebenso ist, wenn der Protest innerhalb der gesetzten Frist rechtsgültig erhoben, der Zweck derselben also erfüllt ist, jedes nach der Protesterhebung gegebene Indossament ein Nachindossament, wobei es gleichgültig bleibt, ob die Frist, deren es jetzt nicht mehr bedarf, bereits gänzlich abgelaufen ist oder nicht. [Art. 16 Abs. 2.]

Demnach sind alle vor der rechtzeitigen Protesterhebung oder, wenn kein Protest erhoben ist, vor Ablauf der Protestfrist gegebenen Indossamente noch Vorindossamente im Sinne der Wechselordnung.[1]

Von dieser Regel wollte die Leipziger Conferenz eine Ausnahme gelten lassen in dem Falle, wenn ein Wechsel zwar vor Ablauf der Protestfrist, aber so spät indossirt worden wäre, daß der Protest nicht mehr rechtzeitig erhoben werden konnte.[2]) Hier sollte das Indossament ein Nachindossament sein. Es müsse „der Indossant trotz des Präjudizes dem Wechselregresse unterliegen, weil Niemand zu seiner Vertheidigung auf ein Versäumniß sich berufen dürfe, an dem er selbst die Schuld trage." „Die Versammlung", berichten die Protocolle, „erkannte zwar die Richtigkeit des Satzes an, glaubte aber, daß derselbe, als sich von selbst verstehend, jedenfalls als zum pactum de cambiando gehörig, nicht in die Wechselordnung aufzunehmen sei". Der besagte Satz verlangt das gerade Gegentheil von dem, was das Gesetz vorschreibt, und kann schon darum nicht als „sich von selbst verstehend" bezeichnet werden; er ist aber unrichtig, weil es

[1]) Volkmar u. Löwy a. a. O. § 45, 1; Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, S. 438; Mittermaier a. a. O. S. 29; Jolly im Archiv für Deutsches Wechselrecht, Bd. 5 S. 40; Wolff im Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht, Bd. 13 S. 161 und 162; Wächter a. a. O. S. 243; Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall, S. 45 und 46.

[2]) Thöl, Protocolle, S. 248.

gar nicht auf den Grund der Präjudicirung, sondern allein auf die Thatsache derselben ankommt. Die Conferenz berücksichtigt nur den besonderen Fall, in welchem der Indossant die Schuld an dem Versäumniß trägt. Soll vielleicht bei demselben Indossamente ein Unterschied gemacht werden, soll es ein anderes Mal ein Vorindossament sein, wenn den Indossanten keine Schuld trifft, wenn die Präjudicirung zum Beispiel durch höhere Gewalt, etwa durch das verspätete Eintreffen eines in Folge von Schneeverwehungen zurückgehaltenen Eisenbahnzuges herbeigeführt worden ist? Derartige Erwägungen können für die Beurtheilung des Indossamentes nicht entscheidend sein. Es liegt ferner ein Widerspruch darin, wenn die Conferenz in dem ihr vorliegenden Falle den Satz, der die Regreßpflicht des Indossanten ausspricht, als richtig anerkannt, denselben aber zugleich als „zum pactum de cambiando gehörig" bezeichnet. Das pactum de cambiando ist ein rein civilrechtlicher Vertrag und ohne jede wechselrechtliche Bedeutung. Der Indossatar braucht natürlich einen den Verabredungen aus dem Wechselschluß widersprechenden Wechsel nicht zu nehmen; nimmt er ihn aber, so kann er nur solche Rechte geltend machen, die sich aus der Wechselurkunde selbst ergeben, der Inhalt seines pactum ist völlig ohne Belang, die Wechselurkunde ist die einzige Grundlage aller Wechselverbindlichkeiten.

Es erscheint daher die Regreßpflicht des Indossanten in dem behandelten Falle nicht begründet, das Indossament fällt nicht unter die Regeln des Artikels 16 und ist daher als ein Vorindossament zu erklären.[1])

---

[1]) Renaud a. a. O. S. 185 Anm. 17; Erk. des A. G. zu Freysing vom 13. Oktober 1856 bei Borchardt, Die A. D. W. O. mit Kommentar, S. 125 Zus. 280. — Anderer Meinung: Brauer, Erläuterung der A. D. W. O., S. 55; Volkmar und Löwy a. a. O. § 46; Erk. des O. G. zu Hamburg vom 7. März 1856, im Archiv für W. R., Bd. 5 S. 449; Hartmann a. a. O., S. 292; Wächter a. a. O. S. 245; Grünhut a. a. O. S, 46, 47.

Ist der Tag der Ausstellung des Indossamentes verschieden von dem der Uebergabe des Wechsels, so ist das Indossament, wenn der Wechsel nach Ablauf der Protestzeit in die Hände des Indossatars gelangt, ein Nachindossament. Der Tag der Uebergabe des Wechsels ist der des ertheilten Indossaments; denn vorher hat das Indossament als solches keinen Werth, es erlangt seine Wirksamkeit erst mit der Aushändigung an den Indossatar; erst jetzt kann derselbe als legitimirter Inhaber des Wechsels seine Rechte aus demselben realisiren. [1]) Mag der Indossant also schon lange vor Verfall den Indossirungsvermerk auf den Wechsel gesetzt haben, der Tag der Auslieferung entscheidet dennoch, ob ein Vor- oder Nachindossament vorliegt. Beruft sich der Indossant auf ein vor Verfall gegebenes Ausstellungsdatum, so bleibt er doch als Nachindossant regreßpflichtig, wenn sein Indossatar nachweist, daß der Wechsel erst nach Ablauf der Protestfrist in seinen Besitz gelangt ist. Auch hier bleibt, wie oben, eine etwaige Schuld des Indossanten an der verspäteten Uebergabe des Wechsels ohne Bedeutung. [2])

Präjudicirung.

Die Wechselordnung unterscheidet im Artikel 16, ob der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung rechtzeitig [3]) protestirt worden ist oder nicht. Da die Unter-

---

[1]) Wolff a. a. O. S. 162.

[2]) Grünhut a. a. O. S. 47 ff.

[3]) Daß der Absatz 2 des Art. 16 einen rechtzeitig [Art. 41 Abs. 2] erhobenen Protest voraussetzt, geht aus den Verhandlungen der Konferenz hervor; denn wenn es in der 7. Sitzung vom 28. Oktober bei der entscheidenden Fragestellung, betreffend die Wirkungen des Indossamentes, in der ersten Frage heißt: „Kann ein M/Z. protestirter Wechsel mit der Wirkung girirt werden, daß u. s. w.", und in der folgenden: „Soll dasselbe angenommen werden von Wechseln, welche nicht zu rechter Zeit M/Z. protestirt sind u. s. w.", so kann aus der Gegenüberstellung beider Fragen nur geschlossen

lassung der rechtzeitigen Protesterhebung den Verlust der Regreßrechte [1]), das Präjudiz, zur Folge hat, so kann man auch mit anderen Worten sagen, daß der Artikel 16 unterscheidet, ob der Wechsel präjudicirt ist oder nicht. Die Präjudicirung wird aber nicht allein durch das gänzliche Fehlen des Protestes herbeigeführt, sie tritt auch ein, wenn der Protest den gesetzlichen Vorschriften nach Form oder Inhalt nicht entspricht. [2]) Gehöriger Protest ist, wenn derselbe nicht erlassen wurde, eine nothwendige formale Voraussetzung des Wechselregresses." [3]) Gehörig sind also zum Beispiel Präsentation und Protest nicht, wenn dieselben durch einen dritten, anstatt durch den nach Artikel 36 als Eigenthümer legitimirten Inhaber des Wechsels bewirkt worden sind. Ungehörig sind ferner verspätete oder verfrühte Proteste; ungehörig ist auch eine Protesturkunde, welche wesentliche Formmängel zeigt. In allen derartigen Fällen geht der Protestant seiner Regreßrechte verlustig und muß nach Absatz 1 des Artikels 16 behandelt werden.

§ 5.

2) Bedeutung des Verfalltages und Protestes.

Die im Artikel 16 enthaltenen Bestimmungen über die Rechte des Nachindossatars den Wechselverpflichteten gegenüber erhalten eine verschiedene Auslegung je nach der Bedeutung

---

werden, daß bei der ersten Frage von einem rechtzeitig M/Z. protestirten Wechsel die Rede ist. Siehe oben S. 3 Note 1 und Thöl, Protocolle, S. 30; Entsch. des R. G. Bd. 1 S. 293. Anderer Meinung: v. Canstein a. a. O. S. 291 Anm. 26b.

[1]) Art. 41 W. O.

[2]) Art. 41, 87 u. 88 W. O.; Grünhut a. a. O. S. 43; Thöl, Wechselrecht, S. 309 ff.; Rehbein a. a. O. S. 36 Note 20; Entsch des R. O. H. G. Bd. 7 S. 184, Bd. 18 S. 271; Erk. d. Obertrib. Berlin vom 14. Mai 1861, Archiv für W. R. Bd. 11 S. 102, bei Borchardt a. a. O. S. 124 Zus. 279.

[3]) Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 18 S. 272.

und dem Einflusse, welche dem Verfalltage und dem Proteste hinsichtlich der wechselrechtlichen Verhältnisse zur Verfallzeit beigelegt werden.

a) Verfalltag.

Noch lange Zeit nach dem Inkrafttreten der Wechselordnung gab jene wesentliche Bestimmung des Wechsels, als Creditpapier im kaufmännischen Verkehr bis zum Verfalltage zu circuliren und an letzterem bei normalem Gange der Dinge eingelöst zu werden, den Grund zu der Anschauung, daß der Wechsel mit dem Verfalltage seinen Lebenslauf beendet habe und damit aufhören müsse, ein Wechsel zu sein. [1]) Nun betonen aber schon die Protocolle [2]), daß „nach dem Verfalltage bis zur Verjährung die Wechselkraft noch bestehe", und auch die Wechselordnung spricht von dem Erlöschen der Wechselkraft [3]) als von einem zweifellos nach dem Verfalltage eintretenden Zeitpunkte. So lange der Wechsel nach Verfall dieselbe Kraft zeigt, wie vor demselben, so lange die auf den Wechsel gesetzten Erklärungen [zum Beispiel Aval, Accept] nach Wechselrecht verbindlich sind, wechselrechtliche Handlungen [zum Beispiel Präsentation zur Zahlung, Indossirung] mit wechselmäßiger Wirkung vorgenommen werden können — kurz, so lange Rechte und Verbindlichkeiten nach Wechselrecht mit demselben begründet werden, so lange hat der Wechsel sein Lebensende nicht erreicht. Dieser Augenblick kann erst eintreten entweder, wenn der Endzweck des Wechsels — wie sein Wortlaut besagt, die Honorirung durch den Bezogenen — erfüllt wird, oder wenn die Möglichkeit der Erfüllung auf Grund des Wechsels wegfällt. Da der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten, wann auch immer vor oder nach Verfall er seine Verpflichtung eingegangen sein

---

[1]) Volkmar u. Löwy a. a. O. S. 80.

[2]) Thöl, Protocolle, S. 28.

[1]) W. O. Art. 28 Abs. 3.

mag [1]), in drei Jahren vom Verfalltage ab gerechnet, verjährt [2]), der Endzweck des Wechsels also nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Wechsels nicht mehr erreicht werden kann, so hat der Wechsel als solcher seinen Werth verloren, die Wechselkraft ist erloschen, und erst jetzt kann endgültig von einem Lebensende des Wechsels gesprochen werden. [3])

Nicht so weit, wie die eben erörterte, geht eine andere, von Grünhut [4]) vertretene Ansicht, welche in dem Verfalltage „einen entscheidenden Wendepunkt, gleichsam die Katastrophe im Leben des Wechsels" sieht. Nach dieser hätten sich die Rechte und Verbindlichkeiten aller am Wechselgeschäfte betheiligten Personen zur Verfallzeit gleichsam krystallisirt, und die letzteren sollten daher nur in derselben Weise, wie sie es zur Verfallzeit waren, noch ferner berechtigt und verpflichtet sein. Mit Rücksicht auf die Verfallzeit und mit bestimmter Beziehung auf dieselbe seien die einzelnen Wechselverbundenen in den Wechselnexus getreten. Dem gutgläubigen legitimirten Besitzer zur Verfallzeit wolle der Acceptant die Wechselschuld bezahlen, wollten der Aussteller und die Indossanten die Einlösung des Papieres

---

[1]) Dem Bezogenen steht es frei, durch sein Accept bis zum letzten Augenblicke der dreijährigen Frist seine wechselmäßige Verpflichtung zu begründen, wenn dieselbe auch sogleich wieder erlischt [Siehe unten § 6]. Hiernach kann keine wechselmäßige Verpflichtung auf dem Wechsel mehr erzeugt werden. Es ist daher unstatthaft, hinsichtlich des Bestehens der Wechselkraft zwischen einem acceptirten und einem nicht acceptirten Wechsel zu unterscheiden. Vgl. Hartmann a. a. O. S. 293.

[2]) W. O. Art. 77.

[3]) Im Falle des domicilirten Wechsels mit benanntem Domiciliaten geht der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten mit der Versäumung der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten verloren [Art. 43], es erlischt also die Wechselkraft in diesem Ausnahmefalle mit dem Ablauf der Protestfrist. Eine weitere Indossirung ist unmöglich, weil das Recht aus dem Wechsel untergegangen ist, also nicht mehr übertragen werden kann.

[4]) Grünhut a. a. O. S. 37.

garantiren. Der Kreis jener Personen, welche als selbstständig berechtigte Gläubiger eintreten könnten, sei nun für immer geschlossen. Der Inhaber zur Verfallzeit sei definitiver Gläubiger geworden, weshalb dem Wechselnexus bisher fremd gebliebene Personen auf Grund eines neuen Indossamentes nur abgeleitete Rechte erwerben dürften. Die Wechselordnung fuße nicht durchaus auf dem von ihm [Grünhut] entwickelten Standpunkte, sondern nur für den Fall des gehörig bewirkten Protestes, während bei dem präjudicirten Wechsel für die Gleichstellung des Indossamentes vor und nach Verfall Verkehrsrücksichten ausschlaggebend gewesen seien.

Lassen wir es dahin gestellt sein, ob Aussteller und Indossanten nur dem gutgläubigen legitimirten Inhaber bei Verfall die Einlösung des Wechsels garantiren wollten, so sind sie doch jedenfalls insofern mit Rücksicht auf die Verfallzeit in den Wechselnexus getreten, als es sich für sie alsdann überhaupt entscheidet, ob ihre Garantiepflicht in Wirksamkeit tritt, oder ob sie nunmehr gänzlich von derselben befreit sind. [1]) Auch der Acceptant [wenn er sich vor Verfall verpflichtet] tritt in den Verband mit einer gewissen Beziehung auf den Verfalltag; denn mit diesem beginnt seine Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme. Eine Krystallisirung der Rechte und Pflichten aller Betheiligten findet aber dennoch nicht statt. Der Acceptant kann auf keinen Fall nur dem gutgläubigen legitimirten Besitzer zur Verfallzeit zahlen wollen; denn er ist jedem wechselrechtlich Legitimirten vom Verfalltage bis zum Ablauf der Verjährung unbedingt verpflichtet [2]), so daß es ihm also durchaus gleichgültig sein muß, wem er die Wechselsumme auszahlt. Auch damit, daß er von seiner Depositionsbefugniß, falls die Wechselsumme zur Verfallzeit nicht gefordert wird, Gebrauch macht [3]), docu-

---

[1]) W. O. Art. 41.

[2]) W. O. Art. 44 ff. — Mittermaier a. a. O. S. 28.

[3]) W. O. Art. 44.

mentirt er nicht, daß er nur dem Inhaber zur Verfallzeit zahlen, sondern daß er die Gefahr nicht weiter übernehmen wolle. Jeder legitimirte Inhaber darf die deponirte Wechselsumme von der Depositionsstelle fordern. Demnach ist der Inhaber zur Verfallzeit nicht definitiver Gläubiger geworden; er ist ebenso wie jeder später eintretende Inhaber zur Forderung der Wechselsumme berechtigt, seine Individualität aber auch ebenso wenig wie die der folgenden Inhaber geeignet, den wechselrechtlichen Verhältnissen ein besonderes Gepräge zu verleihen. Der Verfalltag hat also nicht jene ihm von Grünhut beigelegte Bedeutung, wonach mit demselben eine Katastrophe im Leben des Wechsels eintritt, die Kraft desselben gelähmt ist und eine weitere wechselmäßige Begebung unmöglich gemacht werden müßte. [1]) Grünhut befindet sich auch in einem Irrthum. wenn er der Ansicht ist, daß der Gesetzgeber bei der Behandlung des protestirten Wechsels von demselben Standpunkte wie er ausgegangen sei und denselben bei dem präjudicirten Wechsel mit Rücksicht auf Verkehrsbedürfnisse verlassen habe. Das gerade Gegentheil ist der Fall. Nirgends läßt sich aus der Wechselordnung ersehen, daß der Gesetzgeber jene Ansicht Grünhut's von der einschneidenden Bedeutung des Verfalltages theilte: er ging vielmehr von einer anderen eigenen Ansicht aus, welche im Absatz 1 des Artikels 16 zur Geltung kommt und durch die Berathungen der Conferenz bestätigt wird. Wie die Protocolle sagen [2]), nahm die Mehrheit der Conferenz an, „daß auch ein verfallener Wechsel, so lange er nicht protestirt worden, mit voller wechselmäßiger Wirkung indossirt werden könne." Daraus geht klar hervor, daß nach Ansicht der Conferenz der Verfalltag auf die Natur des Wechsels nicht den geringsten Einfluß ausübt und die Kraft des Wechsels auch nach dem Verfalltage unverändert die alte bleibt. Es

---

[1]) Jolly a. a. O. S. 39; Hartmann a. a. O. S. 294.

[2]) Thöl, Protocolle, S. 30.

ist richtig, daß auch der Verkehr derselben Ansicht huldigt, dieselbe deckt sich eben unseres Erachtens mit dem juristischen Kern der Sache. [1]) Beim protestirten Wechsel mußte der Gesetzgeber von seinem eben gekennzeichneten Standpunkte abgehen, aber dies hing nicht mit der Wirkung des Verfalltages zusammen, sondern Gründe logischer Nothwendigkeit und billige Rücksichtnahme auf den Verkehr waren es, die ihn dazu veranlaßten.

Nach diesen Erörterungen können wir als Hauptbedeutung des Verfalltages für den Wechsel hervorheben, daß er den Anfangspunkt bezeichnet, von dem an die Zahlung der Wechselsumme gefordert werden kann; die Natur des Wechsels bleibt unberührt.

b) Protest.

Da der Verfalltag das Recht aus dem Wechsel unverändert bestehen läßt, so könnte dies im Hinblick auf den Absatz 2 des Artikels 16 wohl zu der Vermuthung führen, daß die Behandlung des protestirten Wechsels in dem Acte der Protesterhebung ihre Begründung findet. Das Gesetz [2]) kennt aber als einzigen Zweck der Protesterhebung den, daß bei Nichteinlösung des Wechsels zur Verfallzeit die Regreßrechte gegen den Aussteller und die Indossanten durch dieselbe gewahrt werden sollen, es kann darum auch der Protest auf den Wechsel selbst keinen Einfluß ausüben. [3]) Dem Inhaber des protestirten Wechsels, sei es, daß er der letzte Gläubiger oder irgend einer der Vormänner ist, welcher den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, steht also auf Grund des Wechsels das unveränderliche Recht aus demselben zu, er hat aber außerdem wegen seines durch die Nichteinlösung entstehenden Schadens auf Grund des Protestes eine Entschädigungssumme

---

[1]) Jolly a. a. O. S. 38.

[2]) W. O. Art. 41.

[3]) Grünhut a. a. O. S 39.

zu beanspruchen.[1]) Hätte der Gesetzgeber die Alleinübertragung der Wechselforderung trotz Protestes zugelassen, so würde nichts im Wege gestanden haben, die selbständige Verpflichtung der Wechselschuldner auch im Absatz 2 zu statuiren,[2]) er verbindet aber die Wechsel- und die Entschädigungsforderung zu einem untrennbaren Ganzen, der Regreßforderung, und macht damit, wenigstens dem ersten Nachindossanten gegenüber [siehe unten], eine solche Statuirung unmöglich. Er schließt sich hier der im kaufmännischen Verkehr herrschenden, auch in der Conferenz mehrfach erwähnten Auffassung[3]) an, daß ein nothleidender Wechsel nicht mehr als Circulationspapier gilt, daher auch selten begeben wird. Die Entschädigungsforderung ist nicht, wie die Wechselforderung, eine unter allen Umständen sich gleich bleibende, sie fällt ganz verschieden aus, je nachdem der letzte Wechselgläubiger oder einer seiner Vormänner sie geltend macht, je nachdem der jeweilige Inhaber die Geltendmachung mehr oder weniger hinausschiebt. Da die Entschädigungsforderung somit von einer bestimmten

---

[1]) W. O. Art. 50, 51.

[2]) Nach der Ansicht von Thöl, Wechselrecht, S. 490 und 494, zwar darf der Nachindossatar die Geltendmachung des Protestes unterlassen und nur aus dem Wechsel Rechte gegen den Acceptanten geltend machen. Anlangend das Verhältniß zwischen Nachindossanten und Nachindossatar meint er, der Absatz 2 sei nur von dem Falle zu verstehen, daß dem Nachindossatar der Protest eingehändigt oder versprochen worden sei, in allen anderen Fällen habe der Wechsel als ein nicht protestirter zu gelten, das Indossament sei ein verpflichtendes und entweder ein Nachindossament oder [nämlich, wenn vor Ablauf des dritten Protesttages gegeben] ein Vorindossament. Diese Ansicht findet weder in den Protokollen eine Stütze, noch entspricht sie dem Wortlaut des Gesetzes. Der Absatz 2 spricht nicht von einem besonderen Falle, sondern giebt dem Indossatar des protestirten Wechsels schlechthin nur die Rechte seines Indossanten. Die wechselmäßige Verpflichtung des Indossanten wird ohne Einschränkung verneint. Die Ansicht Thöl's ist daher als willkürlich zu verwerfen.

[3]) Thöl, Protokolle, S. 28 und 30.

Person abhängig ist, so muß es auch die aus ihrer Vereinigung mit der Wechselobligation hervorgehende Regreßforderung sein; auch diese kann von der Individualität des ersten Indossanten nicht gelöst werden. Wird die Regreßobligation durch Indossament übertragen, so ist für den Umfang und die Beschaffenheit der übertragenen Rechte der Moment der Uebertragung maßgebend,[1]) und es liegt jetzt eine nach Zeit, Umfang und Beschaffenheit streng begrenzte, neu geschaffene Wechselobligation vor. Zur Geltendmachung derselben bedarf es naturgemäß nicht nur des Wechsels, sondern als nothwendiger Ergänzung auch der Protesturkunde, welche beide gleich der Regreßobligation als Einheit zu betrachten sind.[2])

So erlangt der Protest, welcher an sich ohne Bedeutung für das Recht aus dem Wechsel ist, indirect eine solche in hohem Maße dadurch, daß der Gesetzgeber die auf den Protest sich gründende Entschädigungsforderung mit der Wechselforderung zu einer besonderen Obligation verbindet.

§ 6.

3) Rechtsverhältnisse des Nachindossatars.

Wie gestalten sich nun, wenn wir die im Vorhergehenden gewonnenen Ergebnisse unseren Ausführungen zu Grunde legen, die Rechtsverhältnisse des Nachindossatars den verschiedenen Wechselverpflichteten, das ist dem Bezogenen, dem Acceptanten, dem Aussteller und den Vorindossanten, endlich dem Nachindossanten gegenüber?

a) Dem Bezogenen gegenüber.

Der Bezogene steht gänzlich außerhalb des Wechselverbandes, so lange er seine Unterschrift nicht ertheilt hat, und zur Ab-

[1]) Erk. des O. A. G. zu Lübeck v. 6. Dezember 1866, Samml. der Entsch. des O. A. G. zu Lübeck v. Kierulff, Bd. 2 S. 809, bei Borchardt a. a. O. S. 126 Zus. 283.

[2]) Dernburg a. a. O. S. 791.

gabe derselben kann er nicht gezwungen werden. Wenn also eine Verpflichtung des Bezogenen durch Accept nicht besteht, so kann auch der Nachindossatar gegen ihn keine Rechte erlangen. Das besagt die Wechselordnung für den präjudicirten Wechsel mit den Worten: „der Indossatar erlangt die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept gegen den Bezogenen“, nicht aber, daß eine Indossirung bei nicht vorhandenem Accept überhaupt ausgeschlossen sein solle.[1])

Biener[2]) hält bei einem nicht acceptirten Wechsel ein Indossament nach Verfall für unmöglich, weil das Indossament seiner hergebrachten Form nach an den Bezogenen und auf den Verfalltag gerichtet sei, wie der Hauptwechsel selbst. Der Bezogene aber stände seit dem Verfalltage, möge protestirt oder präjudicirt sein, außer aller Verbindung mit dem Wechsel, und der Verfalltag sei vorbei. Die bloße Möglichkeit, noch einmal bei dem Bezogenen nachzufragen, ob es ihm beliebe, auf den für ihn völlig erloschenen Wechsel Zahlung zu leisten, ergebe kein wechselmäßiges Geschäft und könne nicht Grundlage eines Indossamentes sein. Biener legt hier wiederum dem Verfalltage einen Einfluß bei, welcher ihm nicht zukommt. Der Bezogene steht, wenngleich seine Vermögensverhältnisse vor dem Verfalltage für die Wechselbetheiligten sehr bedeutsam sind, doch seinerseits vor und nach dem Verfalltage außer aller Verbindung mit dem Wechsel; dieser kann also auch für ihn nicht mit demselben erlöschen. Weshalb aber das nach dem Verfalltage gegebene Accept kein wechselmäßiges Geschäft ergeben solle, ist nicht einzusehen. Der Nachindossant befindet sich hier in derselben Lage, wie der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre, welcher durch die Ausstellung des Wechsels eine Anweisung an den Bezogenen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme ertheilt hat, gleichviel, ob er dieselbe

---

[1]) Hartmann a. a. O. S. 294.

[2]) Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, Abth. 4. Miscellen, S. 437.

von dem Bezogenen zu fordern hat oder sonst rechtliche Beziehungen zu Grunde liegen. Ohne Accept ist der Wechsel in der Hand des Ausstellers zwar ohne rechtlichen Werth, erlangt einen solchen aber durch das Indossament, durch welches der Aussteller den Nehmer in die Lage setzt, über die angewiesene Summe durch den Wechsel zu disponiren, und selbst die Garantie für die Schadloshaltung im Falle der Nichtzahlung übernimmt.

Der Wechselinhaber ist berechtigt,[1]) den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren, er ist aber nicht [ausgenommen beim Zeitsichtwechsel[2])] zur Accepteinholung innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Dem Bezogenen muß es daher freistehen, bis zum Erlöschen der Wechselkraft durch Acceptirung seine wechselmäßige Verpflichtung zu begründen. Dieselbe ist eine ganz unbedingte jedem legitimirten Wechselinhaber gegenüber.[3]) Die Acceptirung ist auf den vorliegenden Wechsel gerichtet, und da der präjudicirte Wechsel nach wie vor Verfall Träger desselben Rechtes bleibt, so ist es für die Verpflichtung des Bezogenen völlig gleichgültig, ob er sein Accept vor oder nach Verfall auf den Wechsel setzt.[4]) [5])

---

[1]) W. O. Art. 18.

[2]) W. O. Art. 19.

[3]) Wolff a. a. O. S. 164.

[4]) Der besondere Fall, wo dem Indossamente nach dem Verfalle die Acceptation erst nachfolgt, dessen Erwähnung Brackenhoest [„Die Wechselung des Wechselbriefes" im Archiv für deutsch. Wechselrecht, Bd. 1 S. 258] im Artikel 16 vermißt, bedurfte also gar keiner einzelnen Aufführung in der Wechselordnung.

[5]) Hiermit entfällt die Unterscheidung, wie sie Hoffmann [in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 1 S. 253] und ihm sich anschließend Grünhut [a. a. O. S. 48] wollen. Es soll unterschieden werden, ob der Wechsel nach Verfall vor oder nach Ertheilung des Nachindossamentes acceptirt worden ist. Im ersteren Falle soll der Nachindossatar nur abgeleitete, im anderen selbständige Rechte erlangen. Beide Schriftsteller sprechen hier auch von einer ersten und zweiten neuen

Die Verpflichtung, welcher sich der Bezogene mit dem Accepte unterwirft, ist zwar derart, daß er von da ab zur Zahlung der Wechselsumme verbunden ist, dieselbe muß aber besonders von ihm gefordert werden. Die bloße Vorlegung zum Accept, zu welcher das Gesetz [1]) den Inhaber berechtigt, ist keine Präsentation zur Zahlung, nach welcher binnen zwei Werktagen der Protest zur Erhaltung des Regresses zu erheben wäre. [2]) Es ist sehr wohl denkbar, daß dem Inhaber eines verfallenen Wechsels die sofortige Zahlung nicht genehm ist, daß er sogar ein besonderes Interesse daran hat, sich zunächst nur zu vergewissern, ob der ihm vielleicht als gut und sicher bekannte Bezogene den Wechsel bezahlen wird. Mit der Vorlegung zum Accept ist ein Zahlungstag für den verfallenen Wechsel nicht fixirt, es gehört dazu naturgemäß eine Vorlegung zur Zahlung; beide sind streng von einander

---

Trassirung, mit Rücksicht auf welche das Accept ertheilt wurde. Letzteres erfolgt jedoch stets nur mit Rücksicht auf die vorliegende Wechselobligation, unbekümmert um ein Indossament; auch ist ein Indossament nach unserer oben gegebenen Definition nicht Trassirung, sondern Uebertragung von Rechten. Jene Unterscheidung würde, da weder Accept noch Indossament datirt zu werden brauchen, leicht zu Verwickelungen führen und insbesondere wegen der nothwendig werdenden Prüfung des Accepts einen nicht geringen Hemmschuh für den Verkehr bilden. Wohin sollte es ferner führen, wenn es nach der schon erwähnten Grünhut'schen Theorie möglich wäre, daß in dem zweiten Falle, wo das Accept gegeben wurde, als das Nachindossament sich schon auf dem Wechsel befand, der Acceptant selbstständig verpflichtet würde, nicht aber die übrigen Wechselverpflichteten! Mit Recht sagt Wolff [a. a. O. S. 164 Anm 39] von jener Unterscheidung, es sei nicht abzusehen, welche praktischen Folgerungen aus derselben gezogen werden könnten.

[1]) W. O. Art. 18.

[2]) Anderer Ansicht Riesser im neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 3 S. 46 Anm.; Grünhut a. a. O. S. 50.

zu scheiden. [1]) Wird die Unterschrift von dem Bezogenen bei der Präsentation zum Accept nicht ertheilt, so ist der Wechselinhaber zur Protestaufnahme Mangels Annahme berechtigt. [2]) Da die Erhebung eines solchen nach Verfall jedoch ein zweckloses Verfahren wäre, so wird der Inhaber nunmehr sofortige Zahlung verlangen und damit den Zahlungstermin fixiren, um die für den Regreß nothwendigen Maßregeln ergreifen zu können.

Der Fall [3]), daß der Bezogene eines verfallenen Wechsels auf das ihm zur Zahlung vorgelegte Papier sein Accept setzt, dürfte wohl kaum in das Bereich der Möglichkeit gehören; denn es wird schwerlich jemand einen solchen Wechsel, den er bei der Vorzeigung zur Zahlung einzulösen nicht im Stande ist, noch acceptiren, damit der Wechselinhaber sogleich nach erhobenem Proteste die Wechselklage gegen ihn anstrengen könne.

Auch bei dem protestirten Wechsel ist eine Verbindlichkeit des Bezogenen nicht vorhanden. Sollte der jedenfalls äußerst

[1]) Die Wechselordnung läßt im Art. 31 einen Sichtwechsel, der wie der verfallene Wechsel jederzeit bis zur gesetzlich bestimmten Grenze zur Zahlung präsentirt werden kann, bei der Vorzeigung fällig werden und hat dabei nur die Vorzeigung zur Zahlung im Auge. Sei es, weil die Vorlegung zum Accept bei Sichtwechseln eine Ausnahme ist, sei es, weil solche der Mehrzahl nach schon acceptirt begeben werden, die Präsentation zum Accept ist nicht berücksichtigt worden. Die Möglichkeit derselben kann aber auch bei Sichtwechseln nach Art. 18 nicht bezweifelt werden. Vgl. Lehmann a. a. O. S. 359 Anm. 5; Staub a. a. O. S. 78 § 1a; Entsch. d. O. H. G. Bd. 14 S, 31. — Daß die Vorzeigung nicht immer Präsentation zur Zahlung ist, nimmt auch das Ober-Handelsgericht [Entsch. Bd. 6 S. 101] an, wo es Präsentation zur Zahlung von Vorlegung zu vorläufiger Benachrichtigung und weiterer Besprechung unterscheidet.

[2]) Art. 18 W. O.

[3]) Diesen Fall, den sie Brackenhoeft a. a. O. S. 258 entnehmen, behandeln eingehend Riesser a. a. O. S. 45 f. und **Grünhut a. a. O. S. 49 f.**

seltene Fall eintreten, daß eine Acceptirung noch nachträglich erfolgte, so würde sich dieselbe auf die vorliegende, durch den Gesetzgeber geschaffene neue Wechselobligation beziehen und der Bezogene sich mit dem Accept zur Zahlung alles dessen verpflichten, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hätte. [1]) Er stände also genau so, wie wenn er schon vor Verfall in den Wechselverband getreten wäre.

b) Dem Acceptanten gegenüber.

α) Beim präjudicirten Wechsel.

Wenn der Acceptant in gleicher Weise vor und nach Verfall dem legitimirten Wechselinhaber verpflichtet ist [2]) und der Verfalltag die rechtliche Bedeutung des Wechsels ungeändert bestehen läßt, so ergiebt sich daraus für den präjudicirten Wechsel, daß der Nachindossatar eines solchen dem Vorindossatar ganz gleich steht. Er erwirbt durch das Indossament das ursprüngliche Recht aus dem Wechsel als ein selbständiges und braucht Einreden, die ebenso wenig aus dem Wechsel hervorgehen, als sie unmittelbar gegen seine Person begründet sind, nicht gegen sich gelten zu lassen; [3]) es berührt ihn also nicht, ob sein Indossant bereits Deckung erhalten, oder ob derselbe nach Verfall bereits erfolglos den Wechsel gegen den Acceptanten eingeklagt hat. [4]) Der Nachindossatar muß natürlich auch gehörig durch eine zusammenhängende, bis auf ihn herunter reichende Girokette legitimirt sein. Eine Legitimation ist also zum Beispiel nicht vorhanden, wenn hinter undurchstrichenen Vollindossamenten eine Quittung des letzten Vorindossatars über geleistete Zahlung

---

[1]) W. O. Art. 81.

[2]) W. O. Art. 44.

[3]) W. O. Art. 82.

[4]) Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 2 S. 63; Bd. 7 S. 3'7; Bd. 12 S. 154.

steht und dann ein anschlußloses Indossament des Ausstellers auf den Nachindossatar folgt. [1])

Mit diesen Folgerungen deckt sich ohne Zweifel der Wortlaut des Gesetzes, welches dem Nachindossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte ohne Beifügung irgend einer Beschränkung verleiht und damit ausspricht, daß es keinen Unterschied machen will, ob diese Rechte vor oder nach Verfall resp. Ablauf der Protestfrist erworben werden. Auch aus der Gegenüberstellung der beiden Absätze des Artikels 16 geht deutlich hervor, daß der Indossatar im ersten selbständige, im zweiten nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten erhalten soll.

In der Leipziger Conferenz [2]) war die Mehrzahl der Mitglieder bei der Schlußabstimmung in der siebenten Sitzung am 28. October der Ansicht, daß der verfallene, nicht protestirte Wechsel mit voller wechselmäßiger Wirkung indossirt werden könne. Zu einer solchen gehört die selbständige Verpflichtung hauptsächlich. Die Statuirung derselben war also auch von den Verfassern des Gesetzes beabsichtigt. [3])

---

[1]) Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 14 S. 153.

[2]) Thöl, Protocolle, S. 30.

[3]) Grünhut a. a. O. S. 51 behauptet, unter dem Einfluß seiner Theorie stehend, nach welcher auch gegen den Acceptanten nach Verfall keine selbständigen Rechte mehr entstehen können, daß die Stellung des Acceptanten im Gesetze nicht mit voller Deutlichkeit gezeichnet sei. Auch aus den Protocollen ließe sich nicht ganz mit Sicherheit schließen, welche Absicht eigentlich die Conferenz geleitet habe. [Ebenso Hoffmann in Goldschmidt's Zeitschrift f. d. ges. Handelsr. S. 259, dem Grünhut gefolgt ist.] Er widerspricht sich aber bald darauf an anderer Stelle [S. 53] selbst, indem er sagt: „Bei einer unbefangenen Lectüre der Protocolle sieht man aber klar, daß die Absicht der Conferenz dahin ging, den Acceptanten in gleicher Weise sowohl bei Protestirung als bei Präjudicirung des Wechsels verbindlich zu machen, und zwar sollte der nach Verfall eintretende Indossatar in beiden Fällen selbstständig berechtigt werden. Grünhut findet denn

Entsprechend hat sich auch die Rechtsprechung und die Wissenschaft, wenngleich zum Theil im Princip anderer Meinung, doch hinsichtlich der Auslegung des Absatzes 1 Art. 16 meist in demselben Sinne entschieden. [1])

β) Beim protestirten Wechsel.

Der Nachindossator eines protestirten Wechsels erlangt nach der Wechselordnung nur die Rechte seines Indossanten [2]) gegen den Acceptanten, er muß sich also von dem letzteren alle Einreden, welche demselben gegen den Nachindossanten zustehen, zum Beispiel diejenigen der Rechtshängigkeit und der

---

auch den Schluß gerechtfertigt, daß nach dem Gesetz durch das Nachindossament eines präjudicirten Wechsels der Acceptant selbständig verbindlich gemacht werde.

[1]) Brauer a. a. O. S. 53; Mittermaier a. a. O. S. 28; Jolly a. a. O. S. 39; Wolff a. a. O. S. 163; Borchardt a. a. O. S. 122; Thöl, Wechselrecht, S. 490; Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der A. D. W. O. S. 262; derselbe in Goldschmidt's Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht, S. 259; Wächter a. a. O. S. 244; Lehmann a. a. O. S. 499; Staub a. a. O. S. 47 § 4 β; Rehbein a. a. O. S. 36; Entsch. des R. O. H. G. Bd. 2 S. 65; Bd. 6 S. 99; Bd. 7 S. 316 ff.; Bd. 8 S. 168; Bd. 12 S. 155.

[2]) Im Absatz 2 Art. 16 ist nach unserer Auffassung unter dem Worte „Indossant" nur der erste Nachindossant zu verstehen. Es darf nicht anders aufgefaßt werden, wenn das Nachindossament des protestirten Wechsels überhaupt ein Indossament sein soll. [Siehe unten]. Wolff und Grünhut, welche jene Auffassung theilen, begründen dieselbe aus dem Zusammenhange. Uns scheint auch die Entstehungsgeschichte des Abs. 2 dafür zu sprechen. Die Grundlage für die Fassung desselben bildeten die Erwägungen der Conferenz. Es war in derselben [Thöl, Protocolle, S. 30] hauptsächlich durch sämmtliche Abgeordnete des Kaufmannsstandes die Seltenheit der Indossirung eines protestirten Wechsels hervorgehoben worden. Man wollte daher durch eine über diesen Punkt gestellte Frage zunächst einmal feststellen, ob eine solche Indossirung überhaupt zulässig sein solle, und es ist also ganz wahrscheinlich, daß die Conferenz nur eine erste Indossirung im Auge gehabt hat.

rechtskräftig entschiedenen Sache, [1]) gefallen lassen. Die in der Conferenz [2]) zum Ausdrucke gekommene Absicht, den Acceptanten beim präjudicirten und beim protestirten Wechsel selbständig zu verpflichten, ist also nicht zur Ausführung gelangt; der Acceptant des protestirten Wechsels wird hinsichtlich des ersten Nachindossanten nicht selbständig verpflichtet. [3]) Der Grund liegt in der nach der Protestirung geschaffenen neuen Wechselobligation, welche den Stempel der Individualität des ersten Nachindossanten trägt. Von dieser durfte auch dem Acceptanten gegenüber nicht abgesehen werden, sie mußte nothwendigerweise allen Wechselverpflichteten gegenüber gleichmäßig zur Geltung kommen. [4]) Durfte ferner mit der Statuirung der selbständigen Verpflichtung zugegeben werden, daß die Zinsen der Regreßsumme durch Nachindossirungen sich in's Ungemessene erhöhten, sollte den Nachindossataren auch noch eine Provision zugebilligt werden, sollte jeder derselben wiederum eine neue Verjährung beginnen? Mit welchem Rechte könnten den Nachindossataren solche Vortheile eingeräumt werden? Eine Entschädigungssumme können doch nur diejenigen beanspruchen, welche ohne eine solche durch die Nichteinlösung Verluste erleiden, also diejenigen, welche bis zum Proteste im Wechselverbande gestanden haben. Es ist billig, wenn der Acceptant deren Schaden, den er selbst verschuldet, auf sich zu nehmen hat, aber eine besondere Unbilligkeit würde ihm widerfahren sein, hätte man ihm die Verpflichtung auf-

---

Vgl. Wolff a. a O. S. 168; derselbe will auch Liebe, die A. D. W. O. S. 77, für seine Auffassung in Anspruch nehmen; Grünhut a. a O. S. 60; an Grünhut schließt sich an Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 176; Obertribunal Berlin, Entsch. v. 2. Januar 1863, im Archiv für W. R. Bd. 13 S. 103, bei Borchardt a. a. O. S. 128 Zus. 285a.

[1]) Entsch. d. R. O. H G. Bd. 2 S. 63, Bd. 8 S. 169.

[2]) Thöl, Protocolle, S. 29.

[3]) Grünhut a. a. O. S. 53.

[4]) Entsch. d. R. G. Bd. 1 S. 294.

genöthigt, auch noch außerhalb des Wechselverbandes Stehende grundlos zu bereichern.

Andererseits erleidet aber auch der Nachindossatar in der Lage, wie sie ihm die Wechselordnung giebt, kein Unrecht; denn wer die einer bestimmten Person zustehende Forderung in Anspruch nimmt, muß auch die aus dieser Person herrührenden Einwände gegen sich gelten lassen.

Die Frage, welche Grünhut [1]) aufwirft, ob es nicht zu Ungerechtigkeiten führen könne, wenn es dem Wechselinhaber möglich sei, die Einreden, welche der Acceptant gegen ihn habe, dadurch zu vereiteln, daß er den Protest unterlasse, erledigt sich vom Standpunkte des Gesetzes aus ohne Schwierigkeit. Nach demselben ist die selbständige Haftung des Acceptanten die natürliche und regelmäßige, die Geltendmachung von Einreden gegen den Inhaber aber etwas rein Zufälliges, [2]) und wenn darum, um dieser zu entgehen, der Inhaber den Protest unterläßt und den Wechsel weiter indossirt, so liegt darin keine Unbilligkeit gegen den Acceptanten, der sich mit seinem Accepte von Anfang an jedem legitimirten Inhaber zu zahlen verpflichtet hatte. Uebrigens wird es dem Wechselinhaber, der zum Beispiel eine Compensation mit seiner Wechselforderung vermeiden will, in den meisten Fällen ein Leichtes sein, sich derselben zu entziehen, auch ohne daß es nothwendig wird, den Protest zu unterlassen, indem er den betreffenden Wechsel entweder gar nicht annimmt oder ihn vorher begiebt.

Die Behandlung, welche der Absatz 2 des Artikels 16 dem Acceptanten zu Theil werden läßt, ist nicht blos logisch nothwendig und consequent, sondern entspricht auch der Gerechtigkeit. Der Gesetzgeber hat unseres Erachtens durchaus das Richtige getroffen, und der Vorwurf, den ihm Grünhut von seinem Standpunkt aus entgegen hält, [3]) ist ganz unbe-

[1]) Grünhut a. a. O. S. 54.

[2]) Rießer a. a. O. S. 19; Wolff a. a. O. S. 165.

[3]) Grünhut a. a. O. S. 56.

gründet; von einer inneren Haltlosigkeit des vom Gesetze im Artikel 16 adoptirten Systems kann keine Rede sein.

c) Dem Aussteller und den Vorindossanten gegenüber.

α) Beim protestirten Wechsel.

Ebenso wie dem Acceptanten steht der Nachindossatar auch dem Aussteller und den Vorindossanten des protestirten Wechsels gegenüber, gegen welche er ebenfalls nur die Rechte seines Indossanten erwirbt. [1]) Ist dieser der letzte Inhaber, welcher den Protest erhob, so erlangt also der Nachindossatar dessen Regreßrechte gegen alle Vormänner; ist er ein Vorindossant, welcher den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, [2]) so erhält der Nachindossatar die Regreßrechte gegen die Vormänner dieses Vorindossanten. Er hat diese Rechte, zu denen sich, wie bemerkt, der Anspruch gegen den Acceptanten gesellt, innerhalb derjenigen Frist geltend zu machen, welche dem ersten Nachindossanten noch zustand, da die Verjährung gegen ihn in derselben Weise, wie gegen seinen Indossanten weiter läuft. Ist die Frist gegen den ersten Nachindossanten ab=

---

[1]) W. O. Art. 16 Abs. 2.

[2]) Der Art. 16 Abs. 2 W. O. setzt voraus, daß die Aushändigung und Uebertragung des Wechsels durch Indossament vor sich gegangen ist. Entsch. d. R. O. H. G. v. 30. September 1871, Arch. f. W. R., N. F. Bd. 3 S. 386, bei Borchardt a. a. O. S. 121 Zus. 276a. Die Zurückgabe des protestirten Wechsels an einen noch auf dem Wechsel stehenden früheren Indossatar ist nicht für eine Indossirung im Sinne des Art. 16 zu erachten. Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 7 S. 121, bei Borchardt a. a. O. S. 121 Zus. 276b. Für den Indossatar, der durch den Inhalt des Wechsels als vor dem Proteste wechselberechtigt legitimirt ist, bedarf es einer neuen Uebertragung nicht. Aber selbst für den Fall, daß eine formelle Rückgirirung an denselben stattgefunden hat, liegt kein nachprotestliches Giro im Sinne des Art. 16 cit. vor. Staub, Wechselordnung, S. 48.

gelaufen, so ist sie es auch gegen seinen Nachmann, welchem es andererseits aber auch zu Statten kommt, wenn jener durch rechtzeitig zugestellte Klage dem betreffenden Wechselverbundenen gegenüber die Verjährung unterbrochen hat. [1]) Wird der Wechsel noch innerhalb der gesetzlichen Notificationsfrist indossirt, ohne daß die Notification bereits geschehen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Indossatar behufs Wahrung aller Regreßrechte zu derselben berechtigt und verpflichtet ist.

Zwischenindossanten.

Eine viel umstrittene Frage ist es, ob bei einer mehrfachen Begebung des protestirten Wechsels durch Indossament der letzte Nachindossatar sich von dem belangten Schuldner, sei es dem Acceptanten oder einem Vorindossanten, alle Einreden entgegen setzen lassen muß, welche demselben nicht blos gegen den Kläger und den ersten Nachindossanten, sondern auch gegen die Zwischenindossanten zustehen.

Obwohl man sich in der Conferenz [2]) von verschiedenen Seiten gegen die im § 16 des preußischen Entwurfs erfolgte Gleichstellung des Indossamentes nach Verfall mit der Cession erklärte, weil sie in ihrem inneren Wesen verschiedene Dinge wären und eines derselben nicht wohl in das andere übergehen könnte; obwohl man es vermeiden wollte, zu der irrigen Theorie Anlaß zu geben, der eigentliche Kern des Indossamentes sei eine Cession, der jedesmal da hervortrete, wo die besonderen wechselrechtlichen Verstärkungen und Zuthaten, durch welche er verdeckt sei, hinwegfielen; obwohl der Absatz 2 Artikels 16 absichtlich mit keinem Worte von einer Cession, sondern nur von einem Indossamente spricht, so erklärt dennoch die herrschende Meinung, sich in geraden Widerspruch

---

[1]) Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 7 S. 42; Bd. 22 S. 413; Bd. 23 S. 406.

[2]) Thöl, Protocolle, S. 28.

mit der Conferenz und dem Wortlaute des Gesetzes setzend, das Indossament des protestirten Wechsels entweder als eine Cession oder bringt doch mit Hereinziehung der Cessionstheorie die Grundsätze derselben hier zur Anwendung. So wollen die einen, daß der Nachindossatar die Echtheit der Unterschrift seines Nachindossanten und der etwaigen früheren Nachindossanten darthun müsse; [1]) andere billigen dem Schuldner wenigstens die Einreden aus der Person der Zwischenindossanten gegen den Nachindossatar zu. [2]) Von den Zwischenindossanten hinwiederum sind nach der einen Ansicht nur die aus dem Wechsel ersichtlichen, [3]) nach der anderen alle, auch wenn sie nicht aus der Urkunde zu ersehen sind, [4]) für die Beibringung von Einwendungen heranzuziehen. Was die Conferenz befürchtete und vermieden wissen wollte, nämlich, daß die Hereinziehung der Cessionstheorie zu Verwirrungen führen werde, ist jedenfalls eingetreten.

Nach unserer Ansicht läßt sich die Frage, wenn wir auf das vom Gesetzgeber befolgte System der Schaffung einer neuen Wechselobligation, welche nicht blos das Recht aus dem Wechsel, sondern auch das Recht aus dem Proteste darstellt, eingehen, ohne Schwierigkeiten lösen. Wie der Wechsel vor Verfall Träger der Wechselobligation ist, so sind jetzt die zu einer Einheit verbundenen Urkunden, Wechsel und Protest, Träger der neuen Obligation. Geschieht die Uebertragung

---

[1]) Jolly a. a. O. S. 45.

[2]) Volkmar und Löwy a. a. O. S. 85 ff.; Renaud a. a. O. S. 189; Hoffmann, Archiv für D. W. R. Bd. 14 S. 143; Wächter a. a. O. S. 250; Dernburg a. a. O. S. 837; Staub a. a. O. S. 49; Rehbein a. a. O. S. 37; Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 23 S. 35; Entsch. d. R. G. Bd. 14 S. 109.

[3]) Lehmann a. a. O. S. 496; Entsch. d. Obertrib. Berlin v. 11 Juli 1868, Archiv f. D. W. R. Bd. 18 S. 379, bei Borchardt a. a. O. S. 128 Zus. 285b.

[4]) Entsch d. R. O. H. G. Bd. 23 S. 35, bei Borchardt a. a. O. S. 128.

derselben durch Indossament, so kann dieses auch hier sein Wesen oder das, was das Institut zum Indossament macht, nicht verleugnen. Als solches hatten wir oben die Transportfunction erkannt. Es kann daher die Obligation nur in ihrer Ursprünglichkeit von einem auf den anderen übertragen werden, und die Persönlichkeit eines Inhabers erst dann in Frage kommen, wenn die Obligation geltend gemacht wird. Mit d r Eigenthümlichkeit der Verhältnisse bei ihrer Entstehung aber hängt es zusammen, daß die Obligation nicht von derselben Lauterkeit zu sein braucht, wie stets die Wechselobligation; sie trägt das Gepräge eines bestimmten Individuums, welches in bestimmten rechtlichen Beziehungen zu seinen Vormännern steht, und die ihr etwa anhaftenden Mängel und Schlacken müssen auch dem Erwerber zum Nachtheil gereichen. Derselbe muß also alle Einreden, welche dem Wechselschuldner gegen seine Person und die des ersten Nachindossanten zustehen, gegen sich gelten lassen, während die Zwischenindossanten für ihn nicht in Betracht kommen. Das Indossament des protestirten Wechsels zeigt also wie jedes andere die Transportfunction, wenn auch in einem ganz besonderen Sinne, wie ihn die Natur der Verhältnisse nach der Protesterhebung mit sich bringt, und wie er durch den Gesetzgeber im Absatz 2 Art. 16 W. O. sanctionirt worden ist.

Einrede der mangelnden Activlegitimation.

Es erscheint uns nicht gerechtfertigt, wenn Hoffmann [1]) und, ihm folgend, Grünhut [2]) behaupten, daß der zweite Satz des Artikels 16 in seiner Fassung nicht ganz klar sei, und wenn darin auch der Satz enthalten zu sein scheine, daß der Nachindossant nur insoweit Rechte gegen die Vorschuldner an seinen Nachmann übertragen könne, als ihm selbst solche Rechte gegen seine Vorschuldner zugestanden hätten, unter

[1]) Archiv f. D. W. R. Bd. 14 S. 241.

[2]) Grünhut a. a. O. S. 33 ff.

diesen Rechten doch offenbar nur die die Passivlegitimation betreffenden Rechte aus dem Wechsel, nicht aber die die Activlegitimation betreffenden Rechte an dem Wechsel verstanden werden sollten. Wir finden die Bestätigung dieser Auffassung auch nicht wie jene in den Conferenzprotocollen. Unseres Erachtens ist die Fassung der Worte hinsichtlich des Indossanten im Absatz 2 Artikels 16 allzu deutlich, um über die Absicht des Gesetzes weit hinaus zu gehen; [1]) sie bilden aber auch nur die logische Consequenz des vom Gesetzgeber nach erhobenem Proteste inne gehaltenen Systems der Aufstellung einer neuen Wechselobligation. Trägt diese die Individualität des ersten Nachindossanten in sich, so ist selbstverständlich auch dessen Activlegitimation von höchster Bedeutung. Hat er zum Beispiel den Wechsel gestohlen, sodann rechtzeitig Protest erhoben, so kann ihm doch keine Entschädigung, gleichsam eine Prämie für den Diebstahl zugebilligt werden; es fehlt die nothwendige Grundlage für eine neue Obligation, eine solche ist thatsächlich gar nicht entstanden. Es müssen also beide Einwände, sowohl der mangelnden Activlegitimation als auch der mangelnden Passivlegitimation, aus der Person des ersten Nachindossanten von den regreßpflichtigen Vorschuldnern dem klagenden Nachindossatar entgegen gestellt werden können. Im Uebrigen geht die Begebung des protestirten Wechsels durch Indossament unter denselben Voraussetzungen wie vor dem Proteste vor sich, nur hat außer der Uebergabe des Wechsels auch die d s Protestes zu erfolgen. Daraus ergiebt sich die Schlußfolgerung, daß der letzte Nachindossatar sich Einreden aus der Person des zweiten, dritten u. s. w. Nachindossanten nicht gefallen zu lassen braucht. [2])

[1]) Grünhut a. a. O. S. 35.

[2]) Hinsichtlich des Einredenausschlusses sind unserer Ansicht: Mittermaier a. a. O. S 31; Wolff a. a. O. S. 171; Grünhut a. a. O. S. 60; Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 176 Anm. 19; v. Canstein, Wechselrecht, S. 291 Anm 27; Entsch d. Obertrib. Berlin im Archiv f. D. W. R Bd. 4 S. 451.

β) Beim präjudicirten Wechsel.

Protesterlaß.

Der Aussteller und die Vorindossanten eines Wechsels werden durch Unterlassung eines gehörigen Protestes von ihrer Haftung befreit, so daß also in diesem Falle der Nachindossatar keine Rechte gegen sie erwerben kann. [1])

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Protest durch den Aussteller oder durch einen oder mehrere Vorindossanten rechtsgültig erlassen wird. [2]) Da in diesem Falle der Inhaber zur Verfallzeit auch ohne Protesterhebung, vorausgesetzt, daß er die Bedingung der rechtzeitigen Präsentation erfüllt hat, demjenigen gegenüber, welcher den Protest erlassen hat, die gleichen Rechte haben soll, wie wenn er den gehörigen Protest erhoben hätte, so muß auch bei einer folgenden Indossirung der Nachindossatar [3]) die Regreßrechte gegen den oder die Erlasser und den Anspruch gegen den Acceptanten erwerben, überhaupt nach Abs. 2 Art. 16 W. O. zu behandeln sein.

Wenn Wächter [4]) zwar zugeben will, daß einem Vorindossanten gegenüber, der den Protest erlassen hat, der Wechsel zwar nicht präjudicirt sei, aber dennoch behauptet, der Erlasser könne gleichwohl von einem Nachindossatar nicht in Anspruch genommen werden, weil die Wechselordnung in Abs 1 Art. 16 dem Nachindossatar des nicht protestirten Wechsels Regreßrechte nur gegen den Nachindossanten gebe und Absatz 2 nur den Fall normire, wenn wirklich Protest

---

[1]) W. O. Art. 16 Abs. 1.

[2]) „ „ 42.

[3]) Der Inhaber zur Verfallzeit kann sofort nach der Präsentation am Zahlungstage den Regreß wegen Nichtzahlung gegen den Vormann, der den Protest erlassen hat, nehmen, da auch die Protesterhebung schon am Zahlungstage zulässig ist [Art. 41 Abs. 2]. Jedes nach rechtzeitiger Präsentation ausgestellte Indossament ist bei rechtsgültigem Protesterlaß ein Nachindossament.

[4]) Wächter a. a. O. S. 246.

erhoben worden sei, [1]) so hat eine solche Ansicht wohl den Wortlaut, aber nicht den Geist des Gesetzes für sich. Wäre Wächter's Ansicht richtig, so könnte ja nicht einmal der Erlasser selbst in Anspruch genommen werden; denn nach dem Gesetze [2]) ist der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. Ist der Protest gültig erlassen, so ist der Erlasser eben auch ohne den Protest zur Zahlung verpflichtet, wenn es der Gesetzgeber auch nicht ausdrücklich statuirt hat. Im Falle des Protesterlasses ist der Wechsel wie ein protestirter anzusehen und alle Rechtsverhältnisse der Betheiligten sind nach Abs. 2 Art. 16 zu behandeln, obgleich der Artikel diesen Ausnahmefall nicht besonders aufführt. So ist der Wechselinhaber auch zur Notification der nicht erlangten Zahlung, welche Art. 45 dem Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels auferlegt, naturgemäß verpflichtet. Die Regreßforderung besteht auch hier aus der Wechsel- und der Entschädigungssumme, welche letztere sich aus den Zinsen, der Provision und den Auslagen [ohne Protestkosten] zusammen setzt. Auch der Acceptant ist zur Zahlung der dem Wechselinhaber zustehenden Entschädigungssumme verpflichtet. [3]) Nur in dem Falle des domicilirten Wechsels mit benanntem Domiciliaten, in welchem die Wechselordnung [4]) rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung beim Domiciliaten ausdrücklich vorschreibt, wenn der wechselmäßige Anspruch nicht blos gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten erhalten bleiben soll, kann nicht angenommen werden, daß der Protesterlaß des Ausstellers oder eines oder mehrerer Indossanten auch für den

[1]) Wächter a. a. O. S. 254. Anm. 18.

[2]) W. O. Art. 54.

[3]) W. O. Art. 81. — Anderer Meinung: Staub a. a. O. S. 50 § 14 Zus. 1, welcher dem Obertribunal Berlin, Entsch. vom 1. November 1864, bei Borchardt a. a. O. S. 244 Zus. 218e folgt

[4]) W. O. Art. 43.

Acceptanten verbindlich ist, selbst dann nicht, wenn bei der Acceptirung der Protesterlaß sich bereits auf dem Wechsel befand. Der Protesterlaß ist, wie allgemein anerkannt wird, eine persönliche Willensäußerung, welche nur der Person des Erlassenden entgegen steht. [1]) Es wird daher auch einem späteren Indossanten nicht zugemuthet, den Erlaß eines früheren gegen sich gelten zu lassen. Was dem späteren Indossatar recht ist, muß auch dem Acceptanten billig sein. [2]) Derselbe wird also dem Inhaber zur Verfallzeit, welcher den Protest unterlassen hat, nur verpflichtet, wenn auch er den Protest erläßt; anderenfalls verliert der Inhaber jeden Anspruch gegen den Acceptanten. Dem Inhaber bleiben alsdann nur die Regreßrechte gegen den erlassenden Vorindossanten, welche innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen sind. Da aber mit der Verpflichtung des Acceptanten auch die Wechselkraft erlischt, so folgt daraus, daß der Wechsel fernerhin nicht mehr indossirt werden kann. Werden trotzdem noch Indossamente auf den Wechsel gesetzt, so liegen keine Indossamente im Sinne der Wechselordnung vor.

d) Dem Nachindossanten gegenüber.

α) Beim protestirten Wechsel.

Als eine Folgerung aus der in der Kaufmannswelt herrschenden und vom Gesetzgeber angenommenen Anschauung, nach welcher der rechtzeitig protestirte Wechsel als negociables Papier nicht mehr betrachtet und der Kreis der Wechselverpflichteten mit dem Protest geschlossen wird, ist es anzusehen, wenn die Wechselordnung am Schluß des Abs. 2

---

[1]) Liebe a. a. O. S. 143; Brauer a. a. O. S. 92; Volkmar und Löwy a. a. O. S. 173; Renaud a. a. O. S. 291; Thöl, Wechselrecht, § 90 S. 323; Wächter a. a. O. S. 380; Lehmann a. a. O. § 136 S. 551; Rehbein a. a. O. S. 67 Anm. 12; Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 17 S. 262, Bd. 19 S. 167.

[2]) Vgl. Erk. d. Obertrib. Berlin v. 9. Nov. 1865, bei Borchardt a. a. O. S. 242 Zus. 517a.

Art. 16 bestimmt, daß der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet wird. Der Nachindossatar hat also kein Wechselrecht gegen den Nachindossanten, und dieser kann nur im Wege des Civilrechts je nach dem unterliegenden Rechtsverhältnisse in Anspruch genommen werden.[1]) Dies gilt vom ersten[2]) wie von allen folgenden Indossamenten. Dem Indossamente des protestirten Wechsels fehlt die Garantiefunction, deren Mangel jedoch, wie wir oben ausführten, das Indossament in seinem Wesen unberührt läßt.

Es ist ein ganz treffender Vergleich[3]), wenn Hoffmann[4]) das Indossament des protestirten Wechsels mit einem Indossament ohne Obligo auf gleiche Linie stellt. Wenn auch die übertragenen Obligationen vor und nach dem Proteste verschieden geartet sind, so sind doch beide unveränderlich und beide haben keine Garantiefunction.

β) Beim präjudicirten Wechsel.

Der Nachindossatar eines präjudicirten Wechsels steht, wie wir oben bereits sahen, einem Vorindossatar ganz gleich und erlangt das selbständige Recht aus dem Wechsel. Ebenso wenig wie der Acceptant kann ihm auch der Nachindossant Einreden aus der Person eines Vormannes entgegen setzen. Das Gesetz stellt schließlich den Nachindossatar auch darin dem Vorindossatar völlig gleich, daß es ihm die Regreßrechte gegen diejenigen giebt, welche den Wechsel nach Ablauf der

---

[1]) Grünhut a. a. O. S. 61; Wolff a. a. O. S. 170.

[2]) Girirt der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre den mit Protest auf ihn zurückgekommenen Wechsel weiter, so haftet er doch nicht wechselmäßig, weil er gegen sich selbst keinen Regreß hat, einen solchen also nicht übertragen kann, und weil er als Nachindossant nicht wechselmäßig verpflichtet ist. Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 21 S. 273, Bd. 23, S. 37.

[3]) Anderer Meinung Grünhut a. a. O. S. 62.

[4]) Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der A. D W O. § 21 S. 251.

Protestfrist indossirt haben. [1]) Er hat natürlich auch die Wahl in der Regreßnahme gegen irgend einen oder mehrere seiner Vormänner. [2])

Dergestalt mit allen Rechten eines Vorindossatars ausgestattet, hat der Nachindossatar auch alle Pflichten eines solchen zu erfüllen; er muß dieselbe wechselmäßige Diligenz üben, wie jene, den Wechsel rechtzeitig präsentiren und den Protest erheben lassen, [3]) um den Regreß gegen die Nachindossanten zu erhalten; er darf auch die Notification nicht unterlassen. [4])

Nach Artikel 41 der Wechselordnung ist derjenige Protest rechtzeitig, welcher spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erhoben wird. Da der präjudicirte Wechsel mit der Vorzeigung zur Zahlung zahlbar ist, so ist der Tag der Vorzeigung der Zahlungstag und der Protest binnen zwei Werktagen nach demselben zu erheben. Die Wechselordnung hat es aber versäumt, eine Frist festzusetzen, an welche die Präsentation gebunden sein soll, und der über diesen Gegen-

---

[1]) W. O. Art. 16 Abs. 1.

[2]) W. O. Art. 49 und 81. Entsch d. Obertrib. Berlin im Archiv f. D. W. R. Bd. 6 S. 87.

[3]) Während Mittermaier a. a O. S. 29 noch der Ansicht ist, daß die Protestpflicht des Inhabers sich auf verfallene Wechsel nicht beziehe, ist heute die Nothwendigkeit der Protesterhebung zur Ausübung des Regresses gegen den Nachindossanten allgemein anerkannt. Liebe a. a. O. S. 76; Brauer a. a. O. S. 54; Biener a. a. O. S. 438; Volkmar und Löwy a. a. O. S. 82; Wolff a. a. O. S. 171; Renaud a a. O. S. 186; Hartmann a. a. O. S. 297; Grünhut a. a. O. S. 63 Anm. 1 [Entscheidungen] u. 2; Thöl, Wechselrecht, S 492; Borchardt a. a. O. S. 122 f. Zus. 277a; Wächter a. a. O. S. 245; Lehmann a. a. O. S. 498; v. Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 136; derselbe, Wechselrecht, S. 293; Rehbein a. a. O. S. 36 Anm. 22 zu Art. 16; Staub a. a. O. S. 48 § 6 zu Art. 16; Obertrib. Berlin im Archiv f. D. W. R. Bd. 6 S. 85; Entsch. D. R. O. H. G. Bd. 6 S. 100.

[4]) W. O. Art. 45.

stand entbrannte Streit kann noch heute nicht als entschieden betrachtet werden.

§ 7.

4) Die Präsentationsfrist des Nachindossatars eines präjudicirten Wechsels.

a) Absicht der Conferenz.
Unsere Ansicht.

Schon in den Motiven des preußischen Entwurfs war von der Zulassung der wechselrechtlichen Haftung des Indossanten nach Verfall die Rede gewesen, doch glaubte man, „es würden dazu besondere neue Bestimmungen über die Fristen, Handlungen und Formen, wodurch der Regreß gegen diesen Indossanten bedingt sein sollte, erforderlich werden, und dadurch würde man ohne ein Bedürfniß des Verkehrs das Wechselrecht nur durch Neuerungen mehr verwickeln." Nach dem § 16 des preußischen Entwurfes, der die Wirkung des Indossamentes nach Verfall auf eine Cession beschränkte, waren derartige neue Bestimmungen unnöthig. Die Conferenz schloß sich jedoch den von dem preußischen Referenten vorgetragenen Anschauungen über das Indossament nicht an, sondern nahm, bewogen durch die Hamburger und die kaufmännischen Abgeordneten, ein System an, durch welches die Nothwendigkeit der erwähnten Bestimmungen wieder in den Vordergrund gerückt wurde. Darum wurde in der siebenten Sitzung vom 28. October 1847 noch zum Schluß die Frage aufgeworfen, „ob nach der Bestimmung des Entwurfes der Braunschweiger Wechselordnung [1]) für den Regreß aus einem

[1]) Die Bestimmungen des Braunschweiger Entwurfs lauten im § 28:

„Wechsel können auch nach der Verfallzeit giltig indossirt „werden. Der Indossatar erlangt alsdann die Rechte aus dem „etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und außerdem:

„a) wenn der Wechsel gehörig zur Zahlung präsentirt und „protestirt war, die gesetzlichen Regreßrechte gegen den

nach Verfall girirten Wechsel eine gewisse Frist zu bestimmen oder hierbei auf die Vorschriften über Verjährung oder auch auf die Bestimmungen über Präsentation der Sichtwechsel Rücksicht zu nehmen sei." Man hielt es aber für zweckmäßig, die Beantwortung dieser Fragen bis zur Berathung desjenigen Abschnittes aufzuschieben, in welchem über die Regreßnahme überhaupt die Rede sein würde. Bei der späteren Erörterung hierüber wurden die obigen Fragen gar nicht in Erwägung gezogen. Erst in der drittletzten [32ten] Sitzung vom 6. Dezember 1847, als man begonnen hatte, das Gesetz nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung noch einmal flüchtig durchzugehen, wurde der Antrag gestellt, eine Bestimmung über die Präsentationsfrist verfallener Wechsel nach dem Beispiele des § 28 des Braunschweiger Entwurfes aufzunehmen. Dieser Antrag wurde mit 18 Stimmen gegen 1 verworfen. In dieser Ablehnung sieht Grünhut [1]) nur eine solche der im Braunschweiger Entwurfe enthaltenen Bestimmung; von den beiden anderen in der 7. Sitzung angedeuteten Alternativen sei nicht die Rede gewesen; es sei daher das Einzige, was sich mit Sicherheit annehmen ließe, dies, daß die Conferenz offenbar nur eine der beiden anderen, noch erwähnten Alternativen, die Verjährungszeit oder die Sichtzeit, angewendet wissen wollte. Wir können dieser Auffassung nicht beipflichten. Von allen vorgelegten Entwürfen war der Braunschweiger der einzige, welcher eine Bestimmung über die Präsentationsfrist im § 28 überhaupt enthielt.

„Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur
„Verfallzeit girirt haben;

„b) wenn der Wechsel präjudicirt war, Regreßrechte gegen
„diejenigen, welche den Wechsel nach der Verfallzeit
„girirt haben

„Diese Regreßnahme setzt voraus, daß der Wechsel innerhalb
„24 Stunden nach Empfang zur Zahlung präsentirt oder zur
„Präsentation abgesandt ist."

[1]) Grünhut a. a. O S. 65. Aehnlich Rießer a. a. O. S. 43.

Wenn daher der in der 32. Sitzung gestellte Antrag eine solche Bestimmung nach dem Vorgange des Braunschweiger Entwurfes auch in die deutsche Wechselordnung aufgenommen haben will, so läßt er damit die Frage, welches die Bestimmung sein solle, noch durchaus offen. Es hätte dieselbe sowohl die des Braunschweiger Entwurfes oder eine andere besondere Bestimmung, die über Verjährung oder die für Sichtwechsel geltende sein können. Wenn demnach der Antrag abgelehnt wurde, so geht daraus klar hervor, daß die Conferenz eine Bestimmung über die Präsentationsfrist in die Wechselordnung nicht aufnehmen wollte, nicht aber, daß sie nur die Bestimmung des Braunschweiger Entwurfs zurückzuweisen beabsichtigte. Sehr wohl stimmt damit überein, wenn der Wechselrechtslehrer Brauer [1]), ein Mitglied der Conferenz, berichtet, daß man die Festsetzung einer bestimmten Frist für unnöthig erachtete, weil man der Ansicht war, daß den Inhaber sein eigenes Interesse antreiben werde, den Wechsel so bald wie möglich einzucassiren. Hiermit kennzeichnet Brauer, ganz abgesehen davon, ob man sich mit der Begründung einverstanden erklären kann, genau die Stimmung, aus der heraus allein jene Ablehnung erfolgen konnte. Daß die Conferenz eine einzige Bestimmung ausdrücklich zurückgewiesen, sodann die Verhandlungen über den Gegenstand plötzlich abgebrochen haben sollte, ohne auch auf die anderen Möglichkeiten einzugehen, ist schlechterdings undenkbar.

Da die Conferenz also einen Termin, der die Haftung des Nachindossanten durch das Eintreten eines Präjudizes begrenzte, nicht besonders feststellen wollte, die Haftpflicht des Indossanten aber gesetzlich feststeht, [2]) so muß dieselbe, wenn sich nicht aus den Bestimmungen der Wechselordnung selbst eine Grenze ergiebt, eine völlig unbegrenzte sein, so sehr eine solche auch der ganzen Natur des Wechselverkehrs widerstreitet.

[1]) Brauer a. a. O. S. 59.

[2]) W. O. Art. 16 Abs. 1.

Die Haftpflicht findet nun aber eine natürliche Grenze dadurch, daß das Gesetz für die Ausübung des Regresses die Beobachtung einer Diligenz vorschreibt; denn daraus folgt, daß mit demselben Augenblicke, in welchem die Möglichkeit, jene Diligenz auszuüben, schwindet, auch die Grenze für die Haftungspflicht des Nachindossanten gegeben ist. Da die Grundlage der Diligenz die Präsentation zur Zahlung bildet, und diese eine wechselmäßige Handlung ist, welche an die Wechselkraft geknüpft ist, so schließen wir, daß die Präsentationsfrist mit der Wechselkraft ihr Ende erreicht. [1])

Somit gelangen wir, den Intentionen des Gesetzgebers folgend, an der Hand der Gesetzesbestimmungen zu der dreijährigen Präsentationsfrist [vom Verfalltage an gerechnet]. Wenn auch dem Erfolge nach gleichbedeutend, so wäre es doch unrichtig und den Absichten des Gesetzgebers widersprechend gewesen, wenn wir etwa auf Grund einer kritischen Beleuchtung der Wechselverhältnisse nach Verfall zu derselben Grenze als der dem Zwecke einer solchen am meisten entsprechenden gekommen wären. Uebrigens erscheint uns dieselbe nicht blos als die zweckmäßigste, weil einfachste, sondern gemäß den obigen Ausführungen auch als die einzig mögliche.

In unserer Deduction haben wir angenommen, daß die Präsentation zur Zahlung an die Wechselkraft gebunden sein muß, um die wechselmäßige Wirkung des Regresses hervorzubringen. Dagegen will Grünhut [2]) Präsentation und Protesterhebung auch nach der Verjährungszeit des Wechsels mit wechselrechtlicher Wirkung zulassen. Wäre diese Auf-

---

[1]) Zu demselben Resultate gelangen, wenn auch auf anderem Wege: Liebe a. a. O. S. 76 f.; Volkmar und Löwy a. a. O. S. 83; Wolff a. a. O. S. 172; Obertrib. Berlin Entsch. v. 3. Juni 1862, bei Borchardt a. a. O. S. 123 Zus. 277a; Kunze-Brachmann a. a. O. S. 177.

[2]) Grünhut a. a. O. S. 69. Dagegen Hoffmann, Ausführl. Erl. d. W. O. § 21 S. 264; derselbe im Archiv für W. R. Bd. 14 S. 246.

fassung richtig, so würde allerdings für uns die Ungeheuerlichkeit eintreten, daß die Haftung des Nachindossanten bis ins Unendliche ausgedehnt werden könnte. Wenn Grünhut zur Rechtfertigung seiner Ansicht gegen Hoffmann, welcher eine Präsentation nach der Verjährungszeit eine fruchtlose Handlung nennt, bemerkt, daß die Fälle im Wechselrecht nicht selten seien, in denen die wechselmäßige Diligenz es erfordere, eine Handlung vorzunehmen, deren Fruchtlosigkeit offenbar am Tage liege, so ist dagegen zu erwidern, daß solche Fälle doch niemals derart sind, daß die Fruchtlosigkeit erst durch die Negligenz des Wechselinhabers herbeigeführt worden ist, wie in dem von Grünhut behandelten Falle. Nach ihm darf nämlich der Wechselinhaber nach Ablauf der Verjährungszeit den Wechsel nicht weiter indossiren, nur Präsentation und Protest sollen ihm auch nachher noch gestattet sein. Demnach steht dem Wechselinhaber zwar nichts im Wege, die Präsentation noch am letzten Verjährungstage vorzunehmen, dieser Termin darf jedoch absichtlich von ihm versäumt werden. Es entspricht aber dem Begriffe der Diligenz, daß der Wechselinhaber seinerseits alles gethan haben muß, um den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. Dies steht nur zu erwarten, wenn der Wechsel noch zur Zeit seiner Wechselkraft präsentirt wird, wo entweder noch eine Verpflichtung zur Zahlung seitens des Acceptanten besteht oder seitens des Bezogenen eine Zahlung noch auf Grund des Wechsels erfolgen kann. Wenn der Inhaber den Wechsel nach Erlöschen der Wechselkraft zur Zahlung präsentirt und der Bezogene den Wechsel zahlt, so geschieht die Zahlung ganz unabhängig von dem Wechsel, der einen Einfluß irgend welcher Art auszuüben nicht mehr fähig ist. Darum ist auch, wenn der Wechsel nach Erlöschen der Wechselkraft präsentirt und wegen Nichtzahlung protestirt wird, der Protest nicht geeignet, den wechselmäßigen Regreß gegen den Nachindossanten zu ermöglichen. Wenn Grünhut zwar die Präsentation zur Zahlung nach der Verjährungszeit zu-

lassen will, nicht aber die Indossirung, so liegt hier eine entschiedene Verkennung des Characters der Präsentation vor. Dieselbe ist, da sie den Zweck des Wechsels, die Einlösung durch den Bezogenen, verwirklichen soll, die oberste und erste wechselmäßige Handlung, welche, wenn sie mit wechselmäßiger Wirkung geschehen, also im Falle der Nichtzahlung im Verein mit der Protesterhebung eine Wechselklage erzeugen soll, ebenso wie ein Giro nur während der Wechselkraft geschehen kann. Der Grund, weswegen Grünhut die Indossirung nach der Wechselverjährung nicht mehr zuläßt, kann doch nur darin liegen, daß auch nach seiner Meinung nunmehr die Wechselkraft erloschen ist,[1]) und wechselrechtliche Handlungen, welche neue Wechselrechte begründen, mit dem Wechsel nicht mehr vorgenommen werden können. Nun geschieht jede Indossirung des Wechsels in erster Linie mit Rücksicht auf die Einlösung desselben durch den Bezogenen. Gerade deswegen, damit die Einkassirung noch rechtsgültig erfolgen kann, wird die Indossirung an die Wechselkraft gebunden. Es ist darum nur consequent, zu schließen, daß auch die Einkassirung selbst an die Wechselkraft geknüpft sein muß. Der von Grünhut[2]) aufgestellte, unzweifelhaft richtige Satz, daß die vor Ablauf der gegen den Acceptanten fixirten Verjährungsfrist schon vorhandenen Giri auch noch später ihre volle Wirkung äußern können, gilt analog ebenfalls für die Präsentation, welche, wenn sie vor Lösung aller Beziehungen zu dem Wechsel zwischen dem Bezogenen, dem Inhaber und seinen Vormännern, also vor Erlöschen der Wechselkraft geschieht, auch noch später die Grundlage für die Geltendmachung der Regreßrechte bildet. Giro und Präsentation stehen als wechselmäßige Handlungen auf gleicher Stufe; beide können nur bis zum

---

[1]) Grünhut a. a. O. S. 70 ist damit einverstanden, daß die Wechselobligation bei einem verjährten Wechsel erloschen sei.

[2]) Grünhut a. a. O. S. 70.

letzten Tage der Wechselkraft mit rechtlicher Wirkung vorgenommen werden.

Ist die Präsentation am letzten Tage der dreijährigen Frist erfolgt, so kann die im Falle der Nichteinlösung darauf folgende Protesterhebung sich schon am Zahlungstage, hier dem Präsentationstage, anschließen, sie kann aber bis zum zweiten Werktage nach demselben ausgesetzt werden. Die Protesterhebung ist keine specifisch wechselmäßige Handlung, sondern nur eine bei der für die Wahrung der Regreßrechte zu beobachtenden Diligenz nothwendige Formalität, die solenne Beurkundung der grundlegenden wechselrechtlichen Handlung, der Präsentation, an welche sie stets gebunden erscheint. Sie ist niemals von der Wechselkraft, sondern allein von der Präsentation abhängig und kann vor oder nach Erlöschen der Wechselkraft vorgenommen werden. [1])

Eine besondere Ansicht über die Regreßnahme gegen den Nachindossanten stellt Riesser [2]) auf, der zwar für den acceptirten, nicht protestirten Wechsel die dreijährige Präsentationsfrist gelten lassen will, aber dennoch behauptet, daß der Nachindossant, weil er dem Nachindossatar den Eintritt in ein volles, wirksames Recht gegen den Acceptanten ermöglicht habe, auch verlangen könne, daß derjenige, welcher seine Regreßpflicht in Anspruch nehme, ihm ein unverjährtes Accept zurückgebe und ihm so die Möglichkeit gewähre, in jenes Recht wieder einzutreten. Demnach würde im Falle der Regreßnahme gegen den Nachindossanten die Präsentationsfrist nicht bis zum Schluß ausgedehnt werden können, sondern es müßte der Protest so früh erhoben sein, daß dem Nachindossanten Zeit bliebe, seinerseits den Acceptanten in Anspruch zu nehmen. Diese Ansicht wird durch die Wechselordnung selbst widerlegt. Nach dem in den Artikeln 78 und 79 aufgestellten Verjährungssystem ist es sehr wohl möglich,

---

[1]) Thöl, Wechselrecht, S. 494.

[2]) Riesser, a. a. O. S. 45.

daß ein Indossant vor Verfall noch aus seiner Regreßpflicht haftet, obgleich das Recht gegen den Acceptanten bereits verjährt ist. Es liegt kein Grund vor, den Nachindossanten günstiger zu stellen, als einen Vorindossanten.[1]) Jener kann also die Rückgabe eines unverjährten Acceptes nicht verlangen, die Präsentation kann seitens des Nachindossatars bis zum letzten Augenblicke der dreijährigen Frist rechtsgültig erfolgen. Wird darauf der Protest binnen zwei Werktagen erhoben, so kann der Regreß gegen die Nachindossanten innerhalb der gesetzlichen Fristen ins Werk gesetzt werden.

b) Herrschende Meinung.

Die herrschende Meinung[2]) nimmt an, daß der präjudicirte Wechsel mit dem Indossamente zu einer Sichttratte werde oder doch nach Analogie einer solchen zu behandeln sei. Dieselbe ist zurückzuführen auf die Theorie Thöl's, nach welcher jedes Indossament eine Tratte ist.[3]) Nach ihm haben alle Indossamente vor Verfall denselben Inhalt, das nach dem Verfalltage gegebene Indossament ist eine neue Tratte mit einem neuen, den Verfalltag betreffenden Inhalte. Thöl sagt: „Die in dem Nachindossamente enthaltene Tratte wiederholt nicht den Verfalltag der alten Tratte, weil sie sich dann selber aufheben würde, denn man kann nicht nach dem Verfalltage wollen, daß am Verfalltage gezahlt werde; sie geht mithin auf eine andere spätere Zeit. Da diese nicht bestimmt ist, so ist offenbar jede spätere Zahlungszeit dem Indossanten genehm, die in dem Nachindossament enthaltene

---

[1]) Grünhut a. a. O. S. 70.

[2]) Brauer a. a. O. S. 54; Hoffmann, Ausführl. Erläut. der A. D. W.-O. § 21 S. 264; Renaud a a. O. S. 186; Grünhut a. a. O. S. 66, 70; Thöl, Wechselrecht, S. 489; Wächter a. a. O. S. 248; Lehmann a. a. O. S. 497, 499; Dernburg a. a. O. § 270 S. 836; Rehbein a. a. O S. 36 Anm. 22; Staub a. a. O. S. 48 §§ 5, 6.

[3]) Thöl, Wechselrecht, S. 428.

Tratte ist demnach eine Sichttratte". [1]) Es wird aber nur das erste Indossament als Ausstellung einer Sichttratte angesehen, während die folgenden Nachindossamente als Indossamente einer Sichttratte erklärt werden. Die Ansicht Jolly's [2]), der consequent auch jedes folgende Indossament für einen Sichtwechsel hält, so daß jedem Nachindossanten gegenüber eine besondere Frist von dem Tage seines Indossamentes an laufe, indem jedes neue Nachindossament den Wechsel aufs Neue zu einem Sichtwechsel mache, wird zwar gewöhnlich als irrthümlich bezeichnet, ohne daß jedoch der Versuch gemacht wird, das Irrthümliche besonders zu beweisen. [3]) Daß dieselbe, wie Hartmann [4]) sagt, mit dem Wesen des Wechsels und den Grundsätzen der Verjährung nicht zu vereinigen sei, kann nicht bestritten werden. Mit dem Wesen des Wechsels läßt sich aber auch schon die Construction einer neuen sogenannten Sichttratte in den präjudicirten Wechsel hinein nicht vereinen. Wir brauchen uns auf den Streit, ob in Wirklichkeit eine neue Sichttratte vorhanden sei oder nur eine Behandlung nach Analogie derselben einträte, gar nicht einzulassen, da es auf die Bezeichnung hier nicht ankommt; denn sobald nur eine analoge Behandlung das erste Nachindossament als die Trassirung eines Sichtwechsels auffaßt, wird auf jeden Fall ein wechselähnliches Gebilde, welches einen nicht verfallenen Sichtwechsel darstellen soll, auf einen verfallenen Wechsel aufgepfropft. Daß eine derartige Vermischung zweier Gegensätze nothwendig zu Verwickelungen führen muß, ist selbstverständlich. So kann natürlich der eigenthümliche Fall eintreten, daß der Ablauf der Verjährungszeit für die Verpflichtung des Accep-

---

[1]) Thöl, Wechselrecht, S. 489.

[2]) Jolly a. a. O. S. 42.

[3]) Renaud a. a. O. S. 186 Anm. 23; Grünhut a. a. O. S. 67. Vgl. v. Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 150.

[4]) Hartmann a. a. O. S. 298 Anm. 13.

tanten früher eintritt, als der Ablauf der Sichtzeit, und zwar dann, wenn das erste Nachindossament später als ein Jahr nach dem Verfalltage ausgestellt worden ist. Hier herrscht Streit, ob der Wechselinhaber gezwungen sein soll, innerhalb der Verjährungszeit zu präsentiren und zu protestiren, oder ob ihm die ganze Sichtzeit zu Gute kommen soll. Grünhut [1]), der das letztere will, bildet hier einen Wechseltorso, dessen Inhaber zwar bis zum Ablauf der Sichtzeit präsentiren und protestiren, aber vom letzten Verjährungstage ab nicht mehr indossiren kann, weil keine Wechselobligation mehr vorhanden ist. Im ersteren Falle dagegen kommt die Analogie des Sichtwechsels gar nicht zur Geltung, da der Inhaber schon vor Ablauf der Sichtzeit zur Präsentation und Protesterhebung gezwungen wird. Von einer dreijährigen Verjährungsfrist für die Verpflichtung des Acceptanten dieses sogenannten Sichtwechsels kann natürlich keine Rede sein.

Eine besondere Schwierigkeit ergiebt sich ferner, wenn das erste Nachindossament nicht datirt ist und so die Einhaltung der Sichtzeit nicht wahrgenommen werden kann. Brauer [2]) will in diesem Falle die Frist vom ursprünglichen Verfalltage, also dem Tage rechnen, an dem die Indossirung frühestens erfolgt sein konnte, während Renaud [3]) dem klagenden Wechselinhaber den Beweis auferlegt, erstens, daß das Indossament des belangten Indossanten erst nach Eintritt der Präjudicirung ausgestellt worden sei, zweitens, daß er den Protest rechtzeitig erhoben habe.

Jedenfalls kann derselbe Vorwurf, den Grünhut [4])

---

[1]) Grünhut a. a. O. S. 68.

[2]) Brauer a. a. O. S. 54.

[3]) Renaud a. a. O. S. 186. Gegen Brauer auch Grünhut a. a. O. S. 81.

[4]) Grünhut a. a. O. S. 76. Nach Riesser soll für acceptirte Wechsel die Verjährungsfrist, für nicht acceptirte die Sichtzeit diejenige sein, innerhalb deren Präsentation und Protest zu erfolgen habe; a. a. O. S. 43 ff.

der von Riesser vertheidigten Ansicht macht, nämlich, daß sie zu nicht geringen Verwickelungen führe, wie wir sehen, auch der von ihm selbst vertretenen Lehre nicht erspart werden. Alle Schwierigkeiten aber entstehen insbesondere dadurch, daß man den Wechsel vor und nach Verfall nicht als eine Einheit auffaßt, daß man glaubt, ihn in seiner berechtigten Eigenthümlichkeit, seiner Bewegungsfreiheit, beschränken zu können, indem man den einen von einem anderen abhängig machen will. Daß einem Wechsel mit Rücksicht auf einen anderen Einschränkungen auferlegt werden, ist ein dem Wechselrecht durchaus fremdes Verfahren. Der Wechsel bildet vor und nach Verfall ein einheitliches Ganzes von ganz bestimmter Lebensdauer. Der Datowechsel bleibt ein solcher, auch wenn er verfallen ist, und keine Manipulation des Inhabers bringt es fertig, ihn zu einem Sichtwechsel, am wenigsten zu einem nicht verfallenen, zu machen. Keiner von beiden Wechseln kann bei einer Confundirung zu seinem Rechte gelangen; nur eine Quelle neuer Schwierigkeiten und Streitfragen entsteht, wie es bei der die Einheit des Wechsels störenden Annahme einer durch das Nachindossament stattfindenden Trassirung der Fall ist.

Dennoch liegt es uns fern, die Möglichkeit der Anwendung einer Analogie des Sichtwechsels vom Standpunkte derjenigen, welche sich unseren Ausführungen nicht anschließen, zu verneinen. Die Gründe, welche Grünhut[1]) für dieselbe ins Feld führt, stehen allerdings auf schwachen Füßen und dürften kaum geeignet sein, die Analogie zu rechtfertigen. Präsentation und Protest sind nicht blos hier wie dort, wie Grünhut meint, sondern für jeden Regreßanspruch überhaupt die einzigen, unerläßlichen Voraussetzungen. Der folgende Grund ist aber sogar falsch, wenn Grünhut sagt: „Hier wie dort konnte der Indossant resp. Aussteller sich gegen eine Verzögerung der Präsentation zur Zahlung sichern,

[1]) a. a. O. S. 66.

indem es ihnen freistand, nach Maßgabe des Art. 19 al. 2 ihrer Wechselerklärung eine bestimmte Präsentationsfrist hinzuzufügen." Wie ja Grünhut selbst sagt, gewährt die Wechselordnung ein solches Recht nur dem Aussteller und dem Indossanten eines Sicht- beziehungsweise Zeitsichtwechsels, nicht aber dem Nachindossanten. Wenn es auch diesem gewährt werden soll, müssen doch zuvor Gründe dafür angeführt werden; das zu Beweisende kann nicht als bewiesen angenommen werden. Wenn sich endlich hier wie dort nach Grünhut's Ansicht das Bedürfniß geltend macht, eine Grenze für die gesetzlich bestimmte Haftpflicht gesetzlich zu statuiren, so wissen wir, daß die Conferenz eben entgegengesetzter Ansicht war und deshalb die geforderte Grenze für den verfallenen Wechsel nicht feststellte. Sollte das Bedürfniß sich aber dennoch geltend machen und die Aufstellung einer Grenze zuläßig erscheinen, so wäre doch noch immer dieser Umstand allein kein Grund, die für den Sichtwechsel vom Gesetzgeber gegebene Grenze auf den verfallenen Wechsel zu übertragen. Es liegen aber thatsächlich bei dem letzteren Verhältnisse vor, welche mit denen eines nicht verfallenen Sichtwechsels Aehnlichkeit haben, und es ist kein Grund vorhanden, die analoge Anwendung von Gesetzesbestimmungen, die sich auf solche Verhältnisse beziehen, auszuschließen. Wie der Sichtwechsel eventuell vom Tage der Ausstellung, so kann der verfallene Wechsel vom Verfalltage ab jederzeit, so lange die Wechselkraft reicht, durch den Inhaber zur Zahlung präsentirt werden. Da das Gesetz die Haftung des Ausstellers eines Sichtwechsels auf zwei Jahre vom Tage der Ausstellung festsetzt [1]), so würde also analog auch die des Inhabers am Verfalltage auf dieselbe Zeit festgesetzt werden können, ohne daß natürlich ein Indossament, welches nach unserer Auffassung keine Trassirung, sondern Rechtsübertragung ist, auf Beginn und Ende der Frist irgend eine Wirkung auszuüben im Stande

[1]) W. O. Art. 31.

wäre. Dafür ist uns der Sichtwechsel selbst ein Beweis. Der Wechselinhaber am Verfalltage befindet sich in derselben Lage wie der Inhaber eines Sichtwechsels an eigene Ordre am Ausstellungstage. Wird etwa, wenn der Inhaber eines solchen Sichtwechsels denselben indossirt, durch dieses Indossament eine neue Sichttratte geschaffen? Ist der Wechsel binnen zwei Jahren vom Tage dieses Indossamentes zur Zahlung zu präsentiren? Also wäre auch bei einem verfallenen Wechsel, da die Aehnlichkeit mit dem Verfalltage beginnt, die Frist gegen den Nachindossanten nur von diesem Tage an zu berechnen. Daß ein Nachindossament im Absatz 1 den Ablauf der Protestzeit verlangt, könnte hier bei der Fristberechnung nicht in Betracht kommen. Würden Präsentation und Protest nach zwei Jahren versäumt, so wäre der Wechsel wiederum präjudicirt, und der nunmehrige Inhaber könnte bei etwaiger Weiterbegebung aus den von uns oben dargelegten Gründen nur verpflichtet werden, wenn die Präsentation bis zum letzten Tage der Wechselkraft erfolgte und darauf rechtzeitig Protest erhoben würde.

Wegen der zwischen dem präjudicirten und dem Sichtwechsel obwaltenden Aehnlichkeit steht auch nichts im Wege, die vom Gesetze [1]) dem Indossanten eines Sichtwechsels zugebilligte Befugniß, sich durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wechsel einen Termin für seine Haftungspflicht auszubedingen, auch dem Nachindossanten zuzuerkennen. Will er sich also einer ihm unbequemen längeren Haftung entziehen und die Vorzeigung nicht in das Belieben des Nachindossatars stellen, so steht es ihm frei, eine Fristbestimmung auf den Wechsel zu setzen. Diese Befugniß muß dem Nachindossanten in jedem Falle zustehen. [2])

Die Uebertragung der für den Sichtwechsel speziell bestimmten Präsentationsfrist auf den präjudicirten Wechsel

[1]) W. O. Art. 31.

[2]) Anderer Meinung v. Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 152.

widerspricht jedoch nach den Conferenzprotocollen den Absichten des Gesetzgebers und muß darum für unzulässig erklärt werden.

c) Neueste Ansicht von Canstein's.

Die neueste Ansicht, die Haftung des Nachindossanten betreffend, wurde durch v. Canstein aufgestellt. [1]) Seine Lehre wurzelt in seiner besonderen Auffassung von dem Zahlungstage des Artikels 41, mit ihr steht und fällt sie. v. Canstein nimmt an, daß der Zahlungstag für jene Gläubiger, die den Wechsel vor Verfall erwarben, der Verfalltag sei oder, wenn dieser nicht ein Werktag sei, der nächstfolgende Werktag; der Zahlungstag eines bereits verfallenen Wechsels sei für den jedesmaligen Begeber und ebenso für den jedesmaligen Erwerber des Wechsels — also für jeden Nachindossanten und für jeden Nachindossatar — der Tag, an welchem der Wechsel durch das betreffende Nachindossament begeben wurde, beziehungsweise wenn es kein Werktag sei, der nächste Werktag, da der betreffende Nachindossatar die Zahlung nicht früher fordern könnte. Es müsse daher jeder Nachindossatar zur Erhaltung der Regreßrechte gegen seinen Nachindossanten den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage des Nachindossamentes zur Zahlung präsentiren und Mangels Zahlung protestiren, ebenso als wenn der Wechsel lauten würde: „Heute zahlen Sie" [zahle ich] . . .

Diese Ansicht über den Begriff des Zahlungstages ist nicht zutreffend. Der Verfalltag ist der Zahlungstag für den ganzen Wechsel, er ist es in gleicher Weise für die Vorindossanten wie für die Nachindossanten, und Nachindossirungen können daran gar nichts ändern. Wie nur einen Verfalltag kann der Wechsel auch nur einen Zahlungstag haben. Es liegt in der Natur desselben als einer Zeitgröße, daß der

---

[1]) v. Canstein, Wechselrecht S. 295, in Busch's Archiv S. 132.

Wechsel ihn nur einmal aufweisen kann, ihr widerstrebt es, daß der Wechsel noch mehrere analoge „erste" Zahlungstage haben könne. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Tag des Nachindossamentes für den Nachindossatar der erste ist, an welchem er die Zahlung fordern kann. Indem aber v. Canstein wieder von Neuem einen oder mehrere „erste" Zahlungstage construirt und darauf seine für die Regreßpflicht des Indossanten nöthigen Schlußfolgerungen stützt, thut er im Grunde genau dasselbe, wie diejenigen, welche er bekämpft,[1]) weil sie den verfallenen Wechsel durch das Nachindossament sich in einen Sichtwechsel verwandeln lassen; denn auch er verwandelt den verfallenen Wechsel in einen anderen, indem er ihn nicht wie einen in der Vergangenheit fällig gewordenen behandelt, sondern wie einen mit der Ausstellung des Indossamentes fällig werdenden, wie er denn ja auch selbst den verfallenen Wechsel mit einem solchen vergleicht, welcher lautet: „heute zahlen Sie", also mit einem am Ausstellungstage zahlbaren Wechsel. Nur mit dem Indossamente eines solchen, meint v. Canstein[2]), nicht aber mit der Trassirung eines Sichtwechsels, der erst in der Zukunft fällig werden solle, habe das Nachindossament fälliger, nicht protestirter Wechsel Aehnlichkeit. Abgesehen aber davon, daß auch ein Sichtwechsel nicht in der Zukunft fällig zu werden braucht, sondern schon am Ausstellungstage zahlbar sein kann, ist nicht einzusehen, warum der in der Gegenwart fällig werdende Wechsel dem in der Vergangenheit fällig gewordenen mehr ähnlich sein soll, als der in der Zukunft erst fällig werdende. Dadurch, daß der neue Zahlungstag dem vergangenen Fälligkeitstermine zeitlich näher gerückt ist, wird doch die Aehnlichkeit keine größere; der alte Termin kann nimmer eingeholt werden, er ist unwiederbringlich vorüber.

---

[1]) v. Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 149 ff., Wechselrecht S. 293.

[2]) v. Canstein, Wechselrecht, S. 296.

Während es aber noch einen Schein von Berechtigung für sich hat, wenn v. Canstein behauptet, daß der Tag des Nachindossamentes für den Nachindossatar der „erste“ Zahlungstag sei, so entbehrt es jeglicher Begründung, daß jener Tag dieselbe Bedeutung für den Nachindossanten haben soll. Es ist nicht richtig, wenn v. Canstein[1]) die von der Wechselordnung geforderte Diligenz dahin auffaßt, daß der Regreßpflichtige von seinem jeweiligen Nachmanne zu fordern berechtigt ist, daß derselbe die ihm durch die Wechselausstellung oder durch das Indossament gebotene Gelegenheit, die Zahlung des Acceptanten zu fordern, stets in jenem Momente benutze, in welchem er am frühesten die Zahlung des Acceptanten zu fordern berechtigt ist. Zum Beweise der Unrichtigkeit dieser Anschauung brauchen wir nur auf einen Sichtwechsel hinzuweisen, bei welchem vor Verfall die Verhältnisse ähnlich liegen, wie diejenigen, welche nach dem Verfall eines nicht protestirten Wechsels eintreten. Selbstverständlich ist bei jenem der Fälligkeitstag noch nicht vorüber, wie bei diesem, beide ähneln aber doch einander insoweit, daß, wie der verfallene Wechsel am Fälligkeitstage, der Sichtwechsel schon am Ausstellungstage hätte zur Zahlung präsentirt werden können. Beide können ferner innerhalb eines gewissen, wenn auch nicht gleich langen Zeitraumes, so lange die Wechselkraft reicht, beliebig zur Zahlung präsentirt werden, eine Aehnlichkeit, welche v. Canstein[2]) selbst hervorhebt. Auch beim Sichtwechsel giebt der Indossant durch das Indossament dem Erwerber Gelegenheit zur sofortigen Einkassirung, auch hier hat der Indossatar das Recht, sofortige Zahlung zu begehren. Und dennoch finden wir beim Sichtwechsel, daß der Indossant es sich ruhig gefallen lassen muß, wenn der Indossatar die gebotene Gelegenheit unbenutzt läßt und den Wechsel weiter indossirt; jener haftet dennoch den späteren Inhabern bis zu

---

[1]) v. Canstein in Busch's Archiv Bd 37 S. 134.

[2]) v Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 163.

der gesetzlich festgesetzten Grenze. Die in der rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung bestehende Diligenz ist eben hinsichtlich der Rechtzeitigkeit niemals von einem Indossamente abhängig, und es ist unrichtig, wenn v. Canstein[1]) meint, daß zu den Bestimmungen über das Indossament der Artikel 41 der Wechsel-Ordnung in erster Linie gehöre. Der Artikel 41 steht mit dem Indossamente überhaupt nicht im Zusammenhange. Der Zeitpunkt, wo die Diligenz angewendet werden muß, richtet sich ganz nach dem zu Grunde liegenden Wechsel und ist in einem Falle eine kurze, im anderen eine längere Spanne Zeit vom Ausstellungstage entfernt. Es ist dem Wechselverkehr freigestellt, sich die Fristen selbst zu setzen; es ist aber durchaus nicht nothwendig, daß dieselben immer nur ganz kurze sind. Wenn schon der Gesetzgeber die Präsentationsfrist bei einem Sichtwechsel auf zwei Jahre festsetzt, so steht nichts im Wege, daß bei einem solchen die Frist durch Privatwillen noch verlängert wird. Ein Wechsel, welcher lautet: „zahlbar nach Sicht in sechs Jahren" ist durchaus gültig.[2]) Man sieht, daß auch schon vor Verfall die Diligenz recht lange hinausgeschoben werden kann und daß das Characteristische derselben in der Kürze der Frist, innerhalb deren sie zu beobachten ist, jedenfalls nicht besteht. Die Zeit der Ausübung der Diligenz kann ein Indossant nur dann beeinflussen, wenn ihm das Gesetz selbst die Befugniß ertheilt, wie dies beim Sichtwechsel der Fall ist. Anderenfalls ist weder der Indossant berechtigt, die Einkassirung am Tage des Indossamentes zu verlangen, noch der Indossatar verpflichtet, dieselbe an diesem Tage vorzunehmen. Die Auffassung v. Canstein's hinsichtlich des Zahlungstages steht also mit der Auffassung der Wechselordnung in Widerspruch. Wenn somit die Lehre auch ihrer Grundlage enthoben ist, so wollen wir doch noch etwas näher auf dieselbe eingehen.

---

[1]) v. Canstein in Busch's Archiv, Bd. 37 S. 148.

[2]) Staub a. a. O S. 79, § 6 Zus. 1.

Eine Besonderheit in derselben ist die Ansicht über den Begriff des Nachindossamentes. v. Canstein[1]) definirt dasselbe als das Indossament eines fälligen [nicht verjährten] Wechsels, für welchen die Frist der Protestlevirung [Mangels Zahlung] behufs Erhaltung des Regreßrechtes gegen den betreffenden Nachindossanten [noch nicht abgelaufen ist, sondern] mit dem Tage des Nachindossamentes zu laufen beginnt. Wenn v. Canstein,[2]) wie er sagt, an die Stelle des bisher gangbaren Begriffes des Indossamentes präjudicirter Wechsel den Begriff des Indossamentes fälliger, Mangels Zahlung nicht protestirter Wechsel setzen will, so bedeutet dieser Versuch eine Vergewaltigung des Gesetzes, welches im Artikel 16 Absatz 1 klar und deutlich die Rechtsverhältnisse derjenigen regelt, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiren. Es kann darum nicht zwischen Indossanten vor und nach Verfall, sondern nur zwischen solchen vor und nach Ablauf der Protestzeit unterschieden werden. Zur Begriffsbestimmung des Nachindossamentes aber gehört nicht blos Absatz 1, sondern auch Absatz 2 des Artikels 16. Schon aus einer bloßen Gegenüberstellung beider Absätze ergiebt sich, daß der Gesetzgeber nur auf den Protest und nicht auf den Verfalltag für die Beurtheilung des Nachindossamentes Werth legt. Es ist darum nicht zu billigen, wenn v. Canstein in seiner Schrift: „Das Indossament präjudicirter Wechsel" den Absatz 2 des Artikels 16 völlig unberücksichtigt läßt und, ohne die Bezeichnung zu begründen, schon ein am Verfalltage gegebenes Indossament ein Nachindossament nennt. v. Canstein glaubt aber, daß durch ein derartiges Nachindossament seine „Lehre" eine Bestätigung findet, da nunmehr aus der Wechselordnung klar hervorgehe, daß zur Erhaltung der Regreßrechte gegen den Indossanten, der den fälligen Wechsel am Verfalltage indossirt habe, der Protest spätestens am

---

[1]) v. Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 163.

[2]) v. Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 159.

zweiten Werktage nach dem Tage dieses Nachindossamentes erhoben werden müsse, widrigenfalls dieser Nachindossant von der Regreßpflicht frei würde. Nun sagt aber v. Canstein[1]) selbst, daß, wenn der Protest Mangels Zahlung spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage erhoben sei, die gesetzliche Bedingung der Regreßpflicht der Vorindossanten, welche den Wechsel vor der Protesterhebung und beziehungsweise vor Verfall indossirten, eingetreten sei, und sie nun unbedingt haften. In diesem Falle sind also auch nach seiner Ansicht diejenigen, welche den Wechsel am Verfalltage oder nach demselben bis zur rechtzeitigen Protesterhebung indossiren, Vorindossanten, und sie können nur als solche regreßpflichtig sein. Daß die Haftpflicht der Indossanten am Verfalltage von diesem ab noch zwei Werktage dauert, beruht doch darauf, daß alsdann die Grenze für die Haftung der Vorindossanten erreicht ist. Mit dem Indossanten am Verfalltage auf einer Stufe steht der am folgenden Tage Indossirende, welchem nur noch ein Werktag für die Ausübung der Diligenz bleibt. Hätte also v. Canstein in seiner Theorie nur einen Präsentationstag benöthigt, so hätte er mit demselben Rechte auch den am Tage nach Verfall Indossirenden zur Bestätigung derselben heranziehen können. Es eignet sich aber keiner von beiden Indossanten zu diesem Zwecke, weil sie nach rechtzeitig erhobenem Proteste auch nach v. Canstein Vorindossanten sind und die Regreßpflicht der Vor- und Nachindossanten in ihrer Dauer verschieden ist. Was soll man dazu sagen, daß v. Canstein sich den für seine Theorie sich eignenden Vorindossanten herausgreift, die Dauer der Regreßpflicht desselben als Bestätigung seiner Theorie ansieht und darauf seine Schlußfolgerungen aufbaut! Er identificirt den betreffenden Vorindossanten mit einem Nachindossanten und meint: „was von diesem Nachindossanten gilt, gilt auch ohne Zweifel von jedem späteren.“ Selbstverständlich ist denn auch das

[1]) v. Canstein, Wechselrecht, S. 291.

sich ergebende Resultat falsch: „Sobald der fällige Wechsel am zweiten, dritten, vierten .... xten Zahlungstage [innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist] indossirt wird, muß derselbe spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage des [Nach-] Indossamentes [sofern dieser ein Werktag ist, Art. 92 W.-O.] Mangels Zahlung protestirt werden.“ Nehmen wir einen am zweiten Zahlungstage Indossirenden, so muß derselbe nach dem v. Canstein'schen Principe regreßpflichtig sein, wenn der Protest zwei Werktage nach dem Tage des Indossamentes, also am vierten Zahlungstage erfolgt ist. Nach der Wechselordnung hat der Indossatar in diesem Falle keinen Regreß; denn der Artikel 16 Absatz 1 giebt denselben nur denjenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossirt haben. Eine Regreßpflicht des Indossanten kann hier nur eintreten, und zwar auch nach v. Canstein die eines Vorindossanten, wenn der Protest rechtzeitig bis zum dritten Zahlungstage erfolgt. In dem vorliegenden Falle ist also das v. Canstein'sche Princip durchbrochen, der stricte Wortlaut des Gesetzes steht ihm entgegen; es ist dies ein Beweis dafür, daß die obige Schlußfolgerung nicht „mit logisch nothwendiger Consequenz aus Artikel 16 Absatz 1 fließt“, sondern dafür, daß dieselbe sich auf die irrthümliche Verwechslung eines Vor- mit einem Nachindossamente gründet.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Wortlaut des Gesetzes, welches dem Indossatar Regreßrechte gegen diejenigen giebt, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossirt haben, ein anderer sein würde, wenn er das von Canstein'sche Princip hätte wiedergeben sollen, nach welchem der Indossatar nur die Regreßrechte gegen diejenigen erlangt, welche den Wechsel innerhalb dreier Protesttage vor ihm indossirt haben. Die v. Canstein'sche Lehre hat bisher wenig Anklang gefunden, sie widerspricht dem Wortlaute und der Auffassung des Gesetzes und kann darum nicht als richtig anerkannt werden.

Litteratur.

Lehrbücher und Darstellungen des Wechselrechts.

Renaud, Lehrbuch des Allgemeinen deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. Gießen 1868.

Hartmann, W., Das deutsche Wechselrecht, historisch und dogmatisch dargestellt. Berlin 1869 (citirt: Hartmann).

Thöl, Das Wechselrecht. 4. Aufl. Leipzig 1878.

Wächter, Das Wechselrecht des deutschen Reiches mit eingehender Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Italien, der Schweiz, England und Rußland. Stuttgart 1883.

Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.

Kuntze-Brachmann, Das Wechselrecht. Leipzig 1884. [Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts von Endemann, Bd. 4.]

Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches. 2. Bd., 4. Aufl. [§§ 249—283]. Halle a. S. 1889.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. [§§ 81—115] Berlin 1893.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. [§§ 242—254]. Jena 1895.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, mit Einschluß des See-, Wechsel- und Versicherungsrechts. 3. Auflage. Stuttgart 1895.

Gelpcke, Beiträge zur Kenntniß des Handels- und Wechselrechts. Erstes Heft: Der präjudicirte und der verjährte Wechsel. Berlin 1848.

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859.

Commentare.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848.

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. 2. Aufl. Erlangen 1851.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht. Gießen 1859.

Volkmar und Loewy, Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

Hartmann, B., Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Nach der Rechtslehre und der Rechtsprechung erläutert. Berlin 1882.

Kowalzig, Allgemeine deutsche Wechselordnung, erläutert vornehmlich aus den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichs-Ober-Handelsgerichts. 3. Aufl. Berlin 1882.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Commentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichsjustizgesetzen. 4. Aufl. Berlin 1891.

Staub, Commentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Berlin 1895.

Monographien.

Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall. Wien 1871.

Grünhut, Zur Theorie des Wechsels. Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 19.

Mittermaier, Das Indossament nach dem Verfalltage. Erläuterung des Art. 16 der deutschen Wechselordnung. Archiv für deutsches Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchnitz, Bd. 1.

Brackenhoeft, Die Wechselung des Wechselbriefes und ihre Begrenzung, mit Berücksichtigung des Art. 16 der deutschen Wechselordnung. Ebenda Band 1.

Jolly, Von dem Indossamente. Ebenda Bd. 5.

Wolff, Das Indossament nach Verfall [Art. 16 der A. D. W. O.] Ebenda Bd. 13.

Hoffmann, Beiträge zur Erklärung einzelner Artikel der allgemeinen deutschen Wechselordnung. XV. Zur Lehre von dem Indossament und der Begebung nach Verfall [Art. 16 A. D. W. O.] Ebenda Bd. 14.

Budde, Die rechtliche Natur des Wechsel-Indossaments, ein Beitrag zur Lehre vom Indossamente. Gießen 1884.

Martin, Ueber Indossamente, in besonderer Berücksichtigung des Indossamentes nach Verfall. Neues Archiv für Handelsrecht von Voigt, Heineken und Weber, Bd. 2.

Riesser, Zur Lehre vom Wechsel-Indossament nach Verfall. Ebenda Bd. 3.

v. Canstein, Das Indossament präjudicirter Wechsel. Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts von Busch. Bd. 37.

Koch, Vorträge und Aufsätze, hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht. Berlin 1892.

Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments. Stuttgart 1892.

Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Berlin 1873.

Hoffmann, Die Zeitverhältnisse bei Wechseln. Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von Goldschmidt. Bd. 1.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 1, 8, 9, 13, 14, 29, 33, 3, 23, 28.

Wechselrechtliche Entscheidungen.

Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin im Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht von Siebenhaar. Bd. 3, 4, 6, 13.

— des Reichs-Ober-Handelsgerichts, herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes. Erlangen und Stuttgart 1871—1880. Bd. 2, 3, 6, 7, 8, 12, 14, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24.

— des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig seit 1880. Bd. 1, 2, 5, 8, 9, 14, 24.

Thöl, Protocolle der Leipziger Wechsel-Conferenz. Göttingen 1866.

Motive zum Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Commission des Königlichen Staatsraths Berlin 1847.

Buchdr. General-Anzeiger (J. Schmidt) Hirschberg i. Schl.

Schindelhauer, Gustav

Über das Nachindossament der Allgemeine Deutschen Wechselordnung

Erlangen 1896